Archiv für Geschichte der Medizin

Band IX Juni 1916 Heft 5

Württembergische Medizinalordnung von 1559.

Von

Archivrat Dr. Gebhard Mehring in Stuttgart.

Staatliche Aufsicht über die Apotheken in Württemberg ist zuerst 1482 nachweisbar. Der am 28. Sept. 1476 bestellte Hofarzt Graf Ulrichs V., Dr. Niclaus Bälz[1]), ist wenigstens für die Hofapotheke in Stuttgart damit beauftragt. Er ist auch ohne Zweifel Verfasser der dem Apotheker damals gegebenen Ordnung in 12 Artikeln und der vermutlich 1486 bei Erneuerung von dessen Bestallung hinzugefügten Zusätze[2]). Seine Ordnung ist bis weit in das 16. Jahrhundert hinein unverändert im Gebrauch. Erst etwa 1544 ging man daran, die beiden Stücke zusammenzuarbeiten und einige neue Sätze hinzuzufügen, auch das Ganze als Ordnung für alle (3) Apotheken in Stuttgart zu bezeichnen[3]). Eine Anweisung für den

[1]) Vgl. seine Bestallung bei Th. Schön im Med. Corr.-Bl. d. württ. ärztl. Ver. 75, 1905, S. 863.

[2]) Mehrfach gedruckt, am besten neuerdings in A. Rapp, Urkundenb. d. Stadt Stuttgart, 1912, S. 394 ff. Am Schluß ist Doctor Niclas arzat ausdrücklich genannt.

[3]) Gleichzeitige Kopie im Staatsarchiv Stuttgart, Rep. Polizeiwesen B. 19. Die §§ 1—8 entsprechen fast ganz der Ordnung von 1482. Doch lautet der Schluß von § 8: Das sie alwegen nach der Frankfurter Mesz wellen anzaigen, was uff und ab gestigen sy, damit man in den selben Stucken zimlich und billich Tax machen konde. § 9. Zum neunden, das sich auch in allen Zweifeln etc. stammt aus den Zusätzen von 1486. Neu ist 10—14. Zum zehenden sollen sie zu rechter Zeit die Kreuter, Plomen, Somen, Wurzeln, wie ains yeden Aigenschaft und Natur, samlen und mit rechter Masz getrücknet und in gueten Instrumenten wie ains yeglichen Natur erfordert behalten. Zum ailften sollen sie auch alle Kreuter, Plomen, Wurzeln, Somen, so hie zu Land wachsen, alle Jar erneuern und das alt hinweg thun. Zum zwelften sollen sie auch die Wasser mit Vleis distilieren, wie ains yeglichen Natur und Substanz woll leiden mag, und das Glas, darein das Wasser tropfnet, woll beschliessen, damit der Craft nicht heraus riech. Zum dryzehenden, das sie allweg nottiert und beschriben wellen, welhem jar und in welhem Tag (des Jars) Monat ain yeglich vermischt Ding (Composita genant) gemacht sei [vgl. 1486]. Zum vierzehenden, das sie

Arzt selbst, wie er seine Befugnisse ausüben soll, ist nicht oder nicht mehr vorhanden.

Auch die Untersuchung der Sondersiechen im Land und die Entscheidung über ihre Einweisung in die Sondersiechenhäuser war dem Dr. Niclaus Bälz[1]) und 1493 dem Dr. Johann Möchinger gen. Widmann[2]) zugewiesen, teils zu alleiniger Besorgung, teils gemeinsam mit andern. Eine Anweisung für sie fehlt gleichfalls.

Doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sowohl für die Visitation der Apotheken als für die Begutachtung der Sondersiechen die eine und andere Aufzeichnung von seiten der damit betrauten Ärzte ehemals bei den jetzt verlorenen Akten gewesen ist. Auf ihnen und den jedesmal zu erstattenden Berichten an die Regierung, sowie auf der sich allmählich bildenden Geschäftstradition ruht die neue Regelung, die schon unter Herzog Ulrich († 1550) vorbereitet,

---

auch alweg verzaichnen, was sie gemacht und wem es zugeherig, alsbald es gemacht, und unbeschriben nichts hinausgeben, damit kein Irnus geschee. § 15 über die Bücher stammt von 1486. § 16 ist = 1482, 10, aber in folgender Form: Zum sechzehenden, das sie kein Wasser besehen, es sy in der Statt oder ausserhalb im Land, sonder sollen irer Appoteken warten, alweg personlich, oder mit Dienern wie nachsteet, auch durch sich selbs noch nieman von irn wegen kein Leiberzney nit geben sollen, dann die so durch die Doctores in die Appoteken geschriben oder durch die Leut, so die kaufen und on Nachtail gebrauchen weltend, gefordert wertend. § 17 = 1482, 11 (Diener statt Knecht). § 18 (vgl. 1486): Zum achtzehenden das sie die obverzaichneten Artikel und wa inen von Unserm gnedigen Fürsten und Herrn oder Arzny Facultet aus notturftigen ehaften Ursachen mer gemacht wurden, onwiderspenig alle getreulich und ungeverlich halten wellen. § 19 = 1482, 12. Der Schluß entspricht den letzten Absätzen von 1486 betr. Verbot des Verkaufs von Arzneien durch andere als den Apotheker, Vorbehalt den Apotheker zu urlauben und Vermerk über die dreifache Ausfertigung: 1 Ex. für die Kanzlei, eins für die Doctores, das dritte für die Apotheker. Auffallend ist, daß § 9 der Ordnung von 1482 über das Verbot für den Arzt mit dem Apotheker gemeinsame Geschäfte zu machen, und über Annahme von Geschenken, in der neuen Fassung weggeblieben ist, wie es auch später fehlt. Es steht in der Ordnung von 1559 in Kap. II, 9.

[1]) Bestallung von 1476: alle Menschen unsers Lands, so in der Ussetzikeit verlumdet sint oder werden, allein beschowen und dar uber urteilen und judicieren und niemant anders. Bestallung von 1484: so in der Sucht der Sondersiechen verlombdet syen oder werdent, mit andern unsern Arzaten beschowen. Kop. im St. A. Stuttgart, Dienerbuch I, 175 und 4, 14b.

[2]) soll das ganz Examen der Sondersiechen in Graf Eberhards Land allein haben, das selbig nach Notturft und wie sich gebürt, in der Belohnung wie von Alter herkommen ist, versehen. Auszug seiner Bestallung vom 29. Sept. 1493 in Handschr. 136 des St. A. Stuttgart und ebenda im Dienerbuch 7, 51.

unter Herzog CHRISTOPH 1559 durchgeführt worden ist.[1]) Man ging dabei gründlich zu Werke und schuf eine ganz neue Organisation. Neben die herzoglichen Hofärzte treten jetzt 4 als Beamte ange-

---

[1]) Aus dem 1. Jahr des Herzogs CHRISTOPH ist noch eine selbständige Ordnung für den Hofapotheker CIRIACUS HORN vorhanden, die diesem auf Andreä (30. Nov.) 1551 mit neuer Bestallung gegeben worden ist, vielleicht in Urschrift des Hofarzts Dr. MARTIN STÜRMLIN, der damals auch das iudicium leprosorum hatte. Das Stück liegt im St. A. Stuttgart, Rep. Stuttgart Weltlich B. 10, und lautet:

Bestallung E. f. G. Apotekers. Artikul, welche er bey seiner Pflicht und Aid treulich halten soll.

1. Item dasz er, dieweil bis anher groser Irtumb in der Apoteken der simplicia halber gewesen, furthin allen müglichen Vleisz fürwenden welle, das er die rechten simplicia, wie ime von den doctoribus medicis, welche von E. f. g. die Apoteken zu visitieren jårlich verordnet, uffgezaichuet und angezaigt sind [haben möge].

2. Item dieweil ofter mals die Medicin im kochen verderbt werden, so welle er Vleisz fürwenden, dasz ain iedes simplex, so lang kochens leiden mag, zu rechter Zeit kocht werd, und widerumb dasjenig, so nit lang siedens leiden mag, aber zu seiner zeit kocht werd. Item das och zu ainem ieden seine geburliche Gefäsz oder Gschir im sieden gebraucht werden, dan dadurch vil Arzneyen verderbt werden und dem Kranken nachtailig sind.

3. Item dasz er welle vleiszig drob halten, dasz die flores, semina, herbae, radices und fructus ain iedes zu seiner Zeit colligiert, exicciert und nachmals in sein bequeme Behaltnus gethon und uffghaben werd, dan etliche in der Kältin etliche aber in der Warmne behalten sollen werden.

4. Item dasz er welle zu seiner Zeit inkoffen die simplicia oder composita beym besten und hierin sein aigen Nutzen nit, sonder sein Pflicht und wie er vor Got zu thon sich schuldig waist, bedenken.

5. Item ob ime ain Arzney ausgangen oder manglete, dasz er fur sich selbs kainswegs ain andere an die stat der abgenden one Vorwissend des Hofarzts erwelen welle.

6. Item wan er die groszen compositiones oder opiata beraiten welle, dasz er die selben gleich wol dispensieren, ain iedes simplex, so darein gehorig, besonder legen, darnach den verordneten Hofarzt druber berufen und ine die selbige alle nach ainander bsichtigen und examiniern lassen well, uff dasz man vergewisset sey, dasz alle simplicia, darein gehorig, da sind und recht und gut sind.

7. Item er welle solliche Opiaten und grosze compositiones E. f. Gn., och sunst niemants gebrauchen noch verkoffen, so lang bis dasz die selbigen ir geburliche Zeit wol und gnugsamlichen fermentiert sind worden.

8. Item dasz er welle järlich alle simplicia, welche uber ain Jar nit bleiben mögen, hinweg werfen und frische, iedes zu seiner Zeit, an die stat uberkomen, und ob da zwischen im Jar im etwas verderben würde, dasz er das selbig och nit ner ⟨für Ir. f. Gn. oder das Hofgesindt⟩ brauchen sonder hinwerfen well.

9. Item dasz er insonderhait die Arzneyen so E. f. G., och E. f. G. Gemaheln, Hern und Frölin, oder E. f. G. Räthen und Dinern von dem Hofarzt schriftlichen oder mundlichen zu beraiten ime bevolhen werden, mit höchsten Vleisz und Trawen machen, alle simplicia und composita beym userweltesten und kreftigesten ganz frisch

stellte Ärzte, für die später der Titel Physikus gebräuchlich wird. Davon soll je einer in Stuttgart, Göppingen, Calw und Bietigheim sitzen; jedem wird ein eigener Bezirk zugeteilt. In den Städten, die ihnen als Amtssitz bestimmt sind, wird je eine Apotheke neu errichtet (oder wie in Stuttgart eine vorhandene ausgewählt), die mit besonderen Rechten ausgestattet ist und ihrer Aufsicht unterstellt wird. Ein fünfter Bezirk besteht für Tübingen und wird von der medizinischen Fakultät betreut. Zugleich wird ein Staatsstipendium für 2 Studierende der Medizin errichtet, denen nach erlangtem Magisterium und Bakkalaureat die Vollendung ihrer Studien auf ausländischen Universitäten bis zur Erwerbung der Doktorwürde ermöglicht werden soll. Die Kosten für das alles werden auf den nach der Reformation gegründeten Kirchenkasten übernommen. Daher stehen die Bestimmungen in der sogen. Großen Kirchenordnung von 1559[1]).

Im Anschluß an diese neue Organisation wurden nun auch Regeln für die Aufsicht durch die Ärzte aufgesetzt und damit eine gründliche Neubearbeitung und Erweiterung der alten Apothekerordnung verbunden, an die jetzt auch Bestimmungen über die Aufnahme und Vorbildung des Dieners und Lehrjungen und über deren Pflichten angefügt werden[2]). Zugleich erstreckt sich aber die

---

und gerecht darzu brauchen und kains wegs darinnen aiges Gwalts quid pro quo one Rath des Arzts endern oder erwelen solle.

10. Item dasz er sich anhaimsch zu Stutgarten bey der Apoteken well finden lassen und nit one E. f. G. gnedigs Erlauben weit Raisen thon ⟨und uber zwey oder 3 Tag von der Apotek sein soll⟩, och sich an allen ob erzelten Artikeln seiner Gescheft kaines verhindern lassen.

11. Auch alles wasz auf Ir f. G., dero Gemahel, Kinden, Räte und Hofgesinds gebraucht würdet, allwegen selbst componieren und machen.

Der letzte Artikel ist ein Zusatz von zweiter Hand, von der auch in § 8 und 10 die zwischen ⟨ ⟩ gesetzten Worte eingefügt sind; in § 1 fehlen die Worte in [ ]. Die Parallelen zu der alten Ordnung von 1482 und 1486 und der neuen von 1559 ergeben sich von selbst.

[1]) Sie ist von Reyscher, Sammlung der württ. Gesetze, Bd. 12, 1841 in der Weise veröffentlicht, daß beim Abdruck ihrer Erneuerung von 1582 die Abweichungen vom älteren Text von 1559 angegeben werden. Die Bestimmungen über die Leibärzte stehen S. 435 f.

[2]) Eine Vergleichung der Ordnung von 1482 in der erweiterten Form von c. 1544 mit dem Kap. VII der Ordnung von 1559 ergibt folgende Parallelen (die Ziffern vor dem : betreffen die Zählung von 1544, die nachher stehenden die von 1559). Es entsprechen die §§ 2: 22; 3, 7 u. 13: 5; 4: 14; 6: 17; 8: 20 u. 21; 9: 14; 10: 2; 11: 3; 12: 4; 13: 5; 14: 15; 15: 16; 16: 12; 17: 7; 18: 23. 19 von 1544 fehlt 1559. 9 von 1482 entspricht 1559, VII, 9.

Ordnung auch auf die Berufspflichten der bestellten Ärzte als solcher und gibt zugleich als wichtige Neuerung Vorschriften über die Zulassung weiterer Ärzte in freier Berufsübung[1]).

Die Ordnung ist aber nicht allein bemerkenswert durch das, was sie enthält, sondern auch durch das, was sie nicht enthält. Sie wendet sich nur an die Vertreter der Leibarznei[2]) und läßt Wundärzte und anderes Heilpersonal ganz beiseite. Was für diese Rechtens ist, bleibt auch weiterhin den Polizei- und Landesordnungen vorbehalten; sie stehen unmittelbar unter den Regierungsbeamten. Doch begründet auch für die Wundärzte die Große Kirchenordnung von 1559 ein Staatsstipendium zunächst für zwei Studierende zu chirurgischen Studien und praktischen Übungen in Tübingen und für einen von diesen zum Besuch fremder, namentlich italienischer Hochschulen; man mag darin die Absicht sehen, wissenschaftlich gebildete Vertreter dieses Zweigs der Medizin heranzuziehen, die auch zur Ausübung der Visitation ihrer Berufsgenossen verwendbar sein würden.

Ob für die Medizinalordnung von 1559 auswärtige Vorbilder[3]) und Erfahrungen zu Rate gezogen wurden, läßt sich vorläufig nicht feststellen, weil keine Akten darüber erhalten sind. Die erste Fassung von 1559 ist die einer von der Regierungsbehörde erlassenen Anweisung. Die beiden Unterzeichner sind Hans Dietrich von Plieningen, Landhofmeister († 1570), und Sebastian Hornmold, der erste auf der neuen Stelle des Kirchenratsdirektors, deren Inhaber auch die Kirchenordnung ausdrücklich die Überwachung der Regeln für Wundärzte und Hebammen befiehlt. In dieser ersten Form hat die Medizinalordnung nur kurze Zeit gedient. Bei den Vorbereitungsarbeiten zu einer neuen Landesordnung, die am 17. Aug. 1567 im Druck erschien, wurde auch erwogen, ob nicht die Medizinalordnung dort aufgenommen werden solle. Das Ergebnis berichtet ein Eintrag auf dem Vorblatt des Exemplars von 1566: Kan nit in die Landsordnung gesetzt werden, dieweil es privat Sachen seyn und nit das ganze Land antrifft, sonder soll ernstlich

---

[1]) Texte von 1559 und 1566 bei Kirchenratsakten im Staats-Filialarchiv zu Ludwigsburg. Von 1568 in Kopialbuch Nr. 341, Bl. 107—119 im St. A. Stuttgart.

[2]) Doch verlangt sie in der späteren Fassung von ihnen Kenntnis der Leib- und Wundarznei. S. a. 1566 u. 1568, II 1.

[3]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Geheimrat Dr. Sudhoff ist es die älteste staatliche Ordnung dieser Art in Deutschland, eigentliche Vorbilder könnten nur aus Städten gekommen sein.

den Personen bevolchen werden, die solliche Inspection haben, das sye diser Ordnung nach gehen, auch inen in pleno consilio ain guter Levit gelesen werden, das sye so negligentes seyen, cum comminatione. Aus demselben Grund hat man jedenfalls auch davon abgesehen, die Ordnung drucken zu lassen, weshalb wir nur handschriftliche Überlieferungen haben. Aber im Zusammenhang mit jenen Erwägungen hat man ihr nun die Form eines herzoglichen Erlasses gegeben und sie gleichzeitig in mehreren Stücken umgearbeitet und erweitert. Und ferner hat man in der Landesordnung ein neues Kapitel eingesetzt: Von denen welchen in Unserm Herzogthumb Leibarzney zu treiben und Arzneyen fail zu haben und zu geben verbotten sein soll[1]).

Wie lange die Ordnung von da an in Gebrauch gewesen ist, bleibt wieder unbestimmbar, weil die Akten fehlen. Zu Rate gezogen hat man beide Niederschriften von 1559 und 1566 zweifellos noch oft und noch geraume Zeit. Das lassen allerlei Anzeichen, wie deutende Finger am Textrand und anderes erkennen[2]). Ja die Fassung von 1559 scheint noch nach dem 30jährigen Krieg als Vorlage für den Bestallungsbrief des Dr. Medinger als Stadtphysikus in Kirchheim u. T. gedient zu haben[3]). Aus alledem aber ergibt sich so viel mit Sicherheit, daß man bis dahin noch keine neue Fassung der Bestimmungen für die Ärzte und die Visitation nötig gefunden hatte. Nur die Kap. VII.—XI. sind als Apothekerordnung mit Taxe 1626, 1641 und 1675[4]) selbständig im Druck erschienen. Eine richtige umfassende Medizinalordnung kam erst wieder am 30. Okt. 1720 heraus und erschien in neuer Bearbeitung am 16. Okt. 1755[5]).

Die drei Niederschriften von 1559, 1566 und 1568 sind keine Reinschriften, sondern nur Kopien von ungelehrten Schreibern, deshalb nicht frei von Lesefehlern und Flüchtigkeiten. Der Text von 1566 und 1568 ist von Haus aus gleich, die Abweichungen, die

---

[1]) Reyscher a. a. O. 12, 789.

[2]) Vgl. auch unten S. 269 n. 3.

[3]) Am Rand zu V, 2 steht von späterer Hand: Der neuangenommene Stadtphysicus zu Kirchheim Dr. Medinger solle zu Gott globen nnd schweren einen Aid, das er .... Dr. Medinger ist 1645—50 Arzt in Calw. Die Stelle des Physikus in Kirchheim wird 1650 erledigt durch Versetzung ihres Inhabers nach Calw. Freilich fehlt bei den Akten ein Beleg dafür, daß M. damals nach K. versetzt wurde.

[4]) Reyscher a. a. O. 12, 939ff.

[5]) Reyscher a. a. O. 14, 416ff.

unten in Anmerkungen verzeichnet sind, rühren eben von Abschreibern her. Die Orthographie ist ungleichmäßig, in jedem Text verschieden, und im allgemeinen stark verwildert. Für den Abdruck habe ich sie nach den für solche Fälle üblichen Grundsätzen vereinfacht, im übrigen aber selbstverständlich, von offenkundigen Schreibfehlern abgesehen, keine Änderungen vorgenommen, die nicht in den Anmerkungen angezeigt und gerechtfertigt wären. Doch sind kleine rein stilistische Unterschiede zwischen den Texten, sofern sie den Sinn nicht verändern, öfters unberücksichtigt geblieben, um die Menge der Textnoten nicht unnötig zu vermehren. Zu bequemerer Benutzung habe ich die Kapitel mit römischen, und innerhalb der Kapitel die Absätze mit deutschen Ziffern bezeichnet; die Vorlagen haben keinerlei solche Zählung.

Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hertzog Christoffs zu Württemberg Ordination, Status, Aid und Tax der vier Doctorn der Leibarznei und neben ihnen zugeordneten Apotekern, so von Ihr. f. Gn. in der gemeinen getruckten Kirchenordnung und Geschriften verleibet, in fünf folgende Amptstetten, namlich Stuttgart, Tüwingen, Göppingen, Calw und Bietighaimb verordnet.[1] [2])

---

[1]) 1566: Ordnung der Medicorum und Apoteker im Fürstenthumb Württemberg. 1568: Medicorum und Apotekerordnung anno 1568. Von Gottes Gnaden Unser, Christoff Herzogen zu Württemberg und zu Teck Grafen zu Mümpelgardt Ordination, wie es der Medicorum und Apoteker halb in Unserm Fürstenthumb gehalten werden soll.

[2]) 1566 u. 1568 folgt: I. Von Leibarzeten. 1. Als wir ausser unserm milten fürstlichem gnedigem wolgenaigtem Gemüth dem gemeinen geliepten Cristlichen Nutz zu hocherforderter Notturft und Vorstand in unser Landschaft neben unsern Doctoribus und Professoribus Medicinae bei unser Universitet zu Tüwingen und selbiger Apotek noch vier Doctores und zu dero jedem ain aigne Apotek verordnen und mit einem sondern Wart- und Dienstgelt versehen haben lassen, namblich den einen gen Stutgarten, den andern gen Göppingen, den dritten gen Calw und den vierten gen Bietigheim, damit meniglich reich und arm in Leibs angelegner Not und Presten die dester mit mehrer tröstlicher Gelegenheit ir rechte ordenliche Curam, als von Gott dem Menschen erschaffen, Mitel erlangen und haben mögen.

2. Wellen wir demnach nochmals und fürthin solliche unser gemainnützliche und notturft Verordnung und Anschickung mit folgender Masz Bescheidenheit und Underschid bestendiglich und wirklich gehalten und hieneben bei allen denjenigen, geistlichen und weltlichen, die sich der Arzneipractic annemen und prauchen wellen, darinnen sie nit gestudiert noch sunsten einichen rechten natürlichen Verstand darin haben, sonder rechte Kelberarzet, one examiniert und approbiert seien, auch den Landferern, Tiriax und Wurzelstreger und aller andern, so sich arzneiens one erkant und approbiert, sie seien frembd oder heimsch, annemmen, offentlich und heimlich,

I. Erstlichs wie dero Doctor Jeder aufgenommen und bestelt solle werden.

1. Dieweil dem gemeinen Nutzen und den Menschen nit wenig an der Leibarznei gelegen, so ist von hochermeltem unserm gn. F. u. H. verordnet, dasz fürohin von Ihr f. Gn. Landhofmaister, Kirchenräthen und Ihr f. Gn. Leibarzeten ainem oder zwaien in jede obvermelte Amptstatt ein gelehrter Doctor Medicinae, der ein guter Theoricus und Practicus, hab ein Zeitlang practiciert und deszhalb sein Autorität und gute Kundschaft, er seie auch der Augspurgischen und unsers gn. F. u. H. Confession, führe ein erbar Leben und Wandel, und fürnämblich die zuvorderst, so hochermelter unser gn. F. u. H. in Italia bei der Practic Ihr f. Gn. Ordination nach verlegt, so anderst deren ainer dahin als oben qualificiert und adprobiert erfunden, dahin vor andern (als die obligiert) befürdert, verordnet und alsdann mit hochermelts unsers gn. F. u. H. gnedigem Vorwissen und Bewilligen praesentiert sollen werden.

2. Wann dann einer also verordnet, so soll er, als dem Jedem nachfolgender Status vorgelesen und darauf die Glübd und Aid genommen und hierauf, dahin er verordnet, in unsers gn. F. u. H. Namen praesentiert werden. [1])

---

abgeschafft, verbotten und verwert haben, bei Straf zehen Guldin oder noch höher, gestalt der Sachen, und nachdem einer hiemit sein Betrug und Gefar gesucht und geübt hät.

[1]) Cap. I lautet 1566 u. 1568: II. Wie solliche vier Doctores sollen jeder Zeit aufgenomen werden und sie qualificiert sollen sein.

1. Dieweil dem gemainen Nutz des Menschen wegen nit wenig an sollichen Leibarzeten gelegen, so sollen an benennte Ort Doctores Medicinae, die wolberüembte Theorici und erfarne Practici in beeden der Leib- und Wundarzneien, auch nit zu jung, sonder ansehnlichen Alters und dapfer sein, die zuvor ein Zeitlang rüemlich practiciert und deshalb ir Autoritet und gute Kundschaft, auch ire gute Cognition der Apoteken, Simplicien, Materialien und Compositen mit dero Rationibus haben, seien auch unserer und der Augspurgischen Cristlichen Confession, eins erbern Leben und Wandels, und alsdann all uff solliche Qualification und ir Geschicklicheit nach folgenden Staat und Ordnung allein von unserm Landhofmaister, Kirchenräthen und eigen Leibarzeten mit unserm Vorwissen und Adprobation verordnet und bestellt werden.

2. Und zu disem gemainen nutzlichen Werk wellen wir auch gnediglich und miltiglich verordnet haben, dasz furohin zwen junge geschickte Studiosen, die ir Phisicam und Naturalia wol gefasst und zu beeden Leib- und Wundarzneien mit gutem Profect bis ad gradum doctoratus compliert, bei denen ein rechter cristenlicher richtiger eifriger Fleisz, Lust uud Liebe zu den beeden Practicen zu verhoffen, in Italien oder andern frembden Orten, da dise Wundarzneien am bessten, uff zwai oder mehr Jar sich bei sollichen beeden Practicen und denselbigen Studiis zu halten geschickt und dero jedem nach seinem Fleisz, Gelegenheit, Geschicklicheit und Verstand mit unserm Vorwissen jerlich ein genannte Summa Gelts, unser deszhalb beschehener und gesetzter Ordnung nach, geraicht werde, doch uff ein Obligation, uff unser Erfordern uns und unser Landschaft vor andern zu dienen, welche alsdann nach erlangtem jedes Profect und Practic mit obgemelter Qualification vor andern auf ob-

II. Status Doctoris Medicinae.[1])

1. Erstlich dass er solle und wölle in seinem assignierten und eingebnen Gezirk zu jedem Kranken, so sein begert, es seien Praelaten, die von Adel, Kirchendiener, Burger und Underthon, reich oder arm, zu allen deren anligenden Leibs Krankheit und Schäden, so oft es jedes Notturft erfordert, und zum fordersten, zu dem er am ersten und nötigsten der Krankheit nach erfordert wirt, zu gehen oder zu reiten und solches niemands ohne eehafte Ursachen so Tag so Nacht versagen, sonder wie des Kranken Notturft erfordert, sein Doctors vor Gott schuldigem Beruf, auch darauf seiner gethoner schuldigen Pflicht nach[2]) mit allen freuntlichen und tröstlichen Worten raten und helfen, gleich dem Reichen als dem Armen und dem gemeinen Mann, in der Belohnung folgender oder jeder künftiger von Ir f. Gn. verordneter Tax nach[3]), aber deren, so guts Vermögen, auch der Praelaten und vom Adel mag er sich ir Jedes selber Ehren nach usserhalb der Tax wol weiter geniessen und belohnet werden.

2. Und so er zu einem oder mehr ir f. Gn. Underthonen und Schirms Verwandten Armen also[4]) erfordert und[5]) sein Rath ihr einem mitgetheilt, aber der selbigen[5]) Armuth halben[6]) sein Lohn der verord-

---

bestimpte Condition mit pillichem Wartgelt nach Gestalt der Person bedacht und bestellt mögen werden.

[1]) 1566 u. 1568: III. Ordination und Status, wie sich ein jeder solcher Medicus in seiner Vocation und Verrichtung allerdings verhalten soll.

[2]) 1566 u. 1568: seiner gethonen Verpflicht nach schuldiglich mit bestem Fleiss, willliglich und bescheidenlich.

[3]) Das Folgende bis: belohnet werden fehlt 1566 und 1568. — Vgl. aber unten III, 14.

[4]) 1566 u. 1568 ist statt also eingeschoben: und ohnvermöglichen, so von niemand einicher Hülf und Handreichung zu gewarten haben, in ir Leibs Krankheiten oder Gebresten.

[5]) [5]) Statt dessen folgt 1566 u. 1568: so soll er der selben Notturft mit ordenlicher und anderer Chur, auch in dero mit allen gebürenden Arzneien nichts sparen, sonder solche der ordenlichen von Gott verordneten Mitteln seiner Armuth wegen usser christenlicher Lieb nit entgelten lassen und dann auch hieneben mit unsern Amptleuten anordnen und versehen, dass die in der Chur mit Pfleg, Wart, Essen und Trinken und bevorab, wa von Nöthen, in unsern sondern Spitalen, der bresthaften Armen wegen verordnet, versehen werden. Wa auch dero einer oder mehr eines Wildbads nottürftig, ine auch dahin mit seinem Rath befürdern. Wann dann derselb ....

[6]) 1566 und 1568 folgt: ime Doctor [nur 1566: sein lon und dem Apoteker] seine gegebne Arznei nit zu geben noch zu bezahlen hette, so soll er Doctor sein Belohnung der Cur nach und der Apoteker für sein Arznei der verordneten Tax nach mit Hilf unsers Amptmans von den Spital- oder Castenpflegern oder dem gemeinen Flecken selbiges Orts, da solcher Arm geseszen, in Craft unser Castenordnung und Befelch richtig haben und empfahen und inen solches bei Vermeidung unsers ernstlichen Einsehens nit vorgehalten werden noch sie deszwegen gegen uns nit zu Klagen kommen lassen.

neten Tax nach nit zu geben hat, so soll er sich mit dem Castenpfleger selbigen Orts, da der Arm geseszen, nachdem er Doctor gebraucht worden, mit der verordneten Tax in Craft der Castenordnung vergleichen und Bezahlung nemmen und empfahen.

3. Item jederzeit sein gute Visitation und Inspection über bei ime zugeordnete Apotek selbs aigner Person[1]) mit allem Fleisz haben und halten, die Materialia und Simplicia auch Specereien selbst oft besehen und versuchen und, was daran nit frisch und gut, dasselbig selbs mit dem Apoteker aus der Apotek hinweg thun, dass man die selbigen nit mehr finden, kaufen, verkaufen oder prauchen möge, und in allweg dahin sehen, dass solche Materialia und Simplicia auch Specereien frisch, recht und gut, auch sauber und ordenlich bei der Apotek verwart, uffgehebt und gehalten werden, und insonders auch keineswegs zu erlassen, von angeendem Früling bis zu Ausgang des Sommers Zeiten sein Inspection und Visitation bei der Apotek also haben[2]), dasz alle fructus[3]), radices, flores, semina et herbae und dergleichen simplicia jedes zu seiner gepürender Zeit und Kräften colligiert, praepariert, reserviert und, was darvon[4]) conficiert, es sei an Syrupen, Massen, Latwergen, Conserva oder anderm, auch mit distilieren[5]), dasz solches ordenlich und mit allem Fleisz ihren Zeiten und rationibus[6]) [7]) und den gemeinen

[1]) Das Folgende bis: keineswegs zu erlassen fehlt 1566 und 1568. Den Anschluß an die Fortsetzung bildet dort: und bevorab von angehendem usw.

[2]) 1566 u. 1568 noch: und anschicken.

[3]) desgl.: succi.

[4]) desgl.: und mit.

[5]) 1566 u. 1568 statt auch mit distilieren: destilliert wirt, wozu 1566 über der Zeile nachgetragen: ane wasser.

[6]) So 1566 u. 1568. Dagegen 1559 verschrieben: nationibus.

[7]) Statt des Folgenden 1566 u. 1568: nit [usser 1568] den gemeinen sonder unser verordneten, als diser Zeit Valerii Cordi oder Pharmacopea medicamentorum omnium dispensatorium [so 1566, unterstrichen wohl als Zeichen der Tilgung, darüber von anderer Hand: Anutii Faesii. 1568 liest wohl richtiger: dispensatoriis] und ausser sonst keinem andern [ergänze: auch kein] aigne Composition one sein Doctors sonder Verordnung und Geheisz dispensieren, und in solche Compositiones und decoctiones kaine andere, dann gute, frische, auserlesene Materialia genomen werden. Dass auch rechte gute frische und ungefelschte materialia, damit die Compositiones oder decoctiones gemacht, eingekauft, auch wenn und so oft der Apoteker ain purgierende Composition machen will, dass er selbs darbei sei und ime zuvor alle dareingeende Simplicien und Materialien auf ein Tafel nach ain ander furlegen, ersehen und gustieren, ob die gerecht, gut, sauber und unverlegen, alsdann bei dem Praeparieren und Miscieren verpleiben, bis solliche Composition mit Fleisz richtig [und one Sudelwerk 1566] gemacht und verfertigt wirt, alles und jedes vermög sein Apotekers von uns sonder habenden folgenden Staats und Ordnung, darvon er Doctor ain Abschrift, sich darinn teglich zu ersehen, haben und sein Execution demselbigen allerdings nach dester wirklicher thun mög und soll.

4. Da dann er Doctor hierin einichen Fehl, Mangel, verlegne und verdorbne Ding und Waren, Unsauberkeit oder Unfleisz und Saumnus an dem Apoteker oder

verordneten Dispensatoriis nach geschehe, und wa Materialia in die Compositiones oder decoctiones gehen, dasz die frisch genommen werden, und hierinnen kein Sudelwerk noch Unfleisz gestatten, sonder auch zuweilen bei den purgierenden Compositionibus selber sein und zusehen, wie die praepariert und conficiert werden. Da er Doctor aber ainichen Fehl, Mangel oder Unfleisz an den Apotekern oder Dienern, auch an den simplicibus oder compositis, distilierten Wasser oder anderm befinde, die selbigen aus der Apotek mit allem ernstlichen Fleisz abgeschaffen, damit jeder Zeit in allweg dem gemeinen Nutzen und Menschen ein aufrechte saubere richtige und nützliche Apotek erhalten und erfunden werden. Wa aber er Doctor hierunder etwas gefährlichs und betrugenlichs befunden werde, das selbig jederzeit alsbald zu hochermelts unsers gn. F. u. H. Landhofmaisters und Kirchenräth Handen bei der Canzlei berichten und darauf gepürlichs Einsehens und Beschaids gewarten.

4. Item er Doctor soll alle seine Recepten fleiszig und verstendlich, nit mit halben sonder mit deutlichen ganzen Buchstaben schreiben, das[1]) auch ein Apoteker verstendiglich und underschidlich lesen, auch das recht dosim und pondus vermerken und der Apoteker desto weniger irren oder sich auf sein Doctors andeutlich und anrichtig schreiben nicht zu entschuldigen habe[2]), auch er Doctor jedes sein also geschriben Recept, zuvor und ehe er das administriert, wider übersehen und überlesen, damit nit mit dem dosi oder anderm etwas mit dem Schreiben dem Menschen zu Schaden übersehen werde.

5. Item die Tax, so jederzeit dem Apoteker gegeben, sehen, dasz dieselbig vom Apoteker und seinen Dienern gehalten und niemand darwider gestaigert und übernommen werde.

6. Und so oft und dick ein Apoteker einen Diener zu der Apotek auf oder annemmen will, so soll er den selbigen vor seinem Anstand zuvor wol und nottürftiglich der Ordnung nach in Beisein (von Oberkait und Inspection wegen) des Amptmanns examinieren, und wan er ihne im Latein der Materialien, Simplicien, Plantierens, Colligierens, Corrigierens, Praeparierens, Conficierens und Distilierens mit ihren rationibus[3]) also geschickt und geübt[4]) erfunden, dasz ihme nit allein mit den purgierenden, sonder auch allen andern Arzneien, vermischt und unvermischt, mit ihren underschidlichen rationibus[3]) wol zu vertrauen sei, alsdann und sonst nit soll solcher Diener bei der Apotek auf vor-

---

seinen Dienern befinden würde, die selbigen alsbald ausser der Apotek mit allem ernstlichen Fleisz selber hinweck schaffen und ine Apoteker und Diener zu mehrerm Fleisz vermanen und warnen. Wa aber der Doctor hierunder etwas Gefehrlichs usw. wie oben.

[1]) 1566 u. 1568: die statt das, auch fehlt..

[2]) 1566 u. 1568: auf sein Doctors schreiben nit entschuldigen möge.

[3]) So 1566 u. 1568. Dagegen 1559 verschrieben: lationibus.

[4]) Ebenso: gehebet werden.

geende und gethone Gelübt der Ordnung nach von ihme Doktor und magistratu[1]) admittiert werden.

7. Item dem Apoteker nicht gestatten noch zulassen, einichen Lehrjungen aufzunemmen, er Doctor hab dan den selben Jungen zuvor in Beisein des Amptmans selben Orts in Grammatica also examiniert und befunden, dasz er sein Latein zimlich reden und verstehen könde und seie auch eins freien fähigen ingenii[2]).

8. Und sich er Doctor in solchen beeden examinibus der Diener und Jungen aufrecht und richtig halten, darinnen nicht ansehen Gunst, Neid, Miet, Gab, Schenkin, Freundschaft oder Feindschaft, auch kainem zu lieb oder zu laid, sonder in allweg hierinnen den gemeinen Nutzen und, dasz dem Menschen vil daran gelegen, bedenken und deshalben Niemands verschonen.

9.[3]) Item dasz er Doctor nicht wölle noch solle mit dem Apoteker in der Gesellschaft theil oder gemein bei der Apotek haben noch er Doctor selber aigne Hantierung mit verkaufen oder in ander Weg mit den Arzneien treiben, es sei mit den Materialien, Simplicien oder Compositen, sonder alle Recepta allein bei dem Apoteker machen und kaufen lassen, auch die Leut bevorab mit den treibenden oder unvermischten Arzneien und Latwergen in die Apotek weisen, also dasz ir jeder den andern bei seiner Vocation und Ordnung underschidlich bleiben lasse.

10. Item auf die Lehrjungen sein täglich und fleiszig Inspection also haben, dasz die als Jungen auch in den apotekischen und Kräuterbüchern lesen und studieren und darauf sie [von][4]) dem Apoteker der Simplicien natürlichen[5]) Aigenschaften, auch dero Pflanzung, Colligierung, Praeparierung, Corrigierung, Conficierung und Distilierung mit allen ihren rationibus[6]) wol und fleiszig underricht und nicht von Apotekern mehr zu[7]) ihren aignennutzigen dan zu den apotekischen Geschäften gebraucht und an ihrem Lehren verhindert werden.

11. Item so oft und dick er Doctor zu gemainer Visitation der Apoteken oder zu hochermelt Ihr f. Gn.[8]) erfordert wirdet, demselben gehorsamblichen und treulichen nachsetzen.

12. Item[9]) auch in seinen aignen Geschäften über Nacht von seinem Sitz und Ampt ohne Vorwissen des Amptmans oder Burgermaisters nit aus sein, noch sich sonst zu keiner Zeit ausser der Stadt von der Apotek ohne Erlaubnusz hinweg thun, sonder jederzeit seiner Vocation an dem Ort, da er seinen Sitz haben soll, der Ordnung nach treulich

[1]) 1566 u. 1568 statt magistratu: unserm amptman.

[2]) 1566 u. 1568 fügen hinzu: und saubers Leibs und bekleidet.

[3]) 1566 u. 1568 ist §§ 9 und 10 (10 u. 11) umgestellt.

[4]) Aus 1566 u. 1568, fehlt 1559.

[5]) natürlichen fehlt 1566 u. 1568.

[6]) Verschrieben: nationibus.

[7]) 1566 u. 1568 noch: andern.

[8]) 1566 u. 1568: uns.

[9]) § 12 Abs. 1 lautet 1566 u. 1568: 13. Item auch in seinen aignen Geschäften one Vorwissen und Erlaubnus des Amptmans oder Burgermaisters nit ausraisen.

auswarten. Wa er aber ausserhalb der Statt seiner Vocation nach zu Kranken erfordert wirt, hat es sein Weg, doch soll er dem Apoteker vor seinem Verreiten anzaigen, wohin er verreiten müsze, damit man ihne anderer Kranken, derohalb seiner Ankunft nicht erwartet möchte werden, zu finden und zu erlangen wisz.

13. Item so sich in Zeit seiner Bestallung Irrung mit ime und einem oder mehr hochermelts unsers gn. F. u. H.[1]) Räth, Diener, Amptleuten, Underthonen und Angehörigen zutrügen, dasz er darumb vermög Ihr f. Gn. den[1]) Leibarzeten gegebnen nachfolgenden Immunitäten und Freiheiten nach Recht geben und nemen und sich selbigen Rechtens settigen lassen wölle.

14. Item dasz er auch soll und wölle unsers gn. F. u. H.[2]), auch gemainer Statt N. Nutzen, Frommen und Bestes schaffen und befürdern, Schaden warnen und wenden nach seinem besten Vermögen und sonst alles thun und lassen, das einem treuen Leibarzeten und Diener seiner Vocation und Bestallung nach zimpt gebürt und zusteht[3]), getreulich und ungefehrlich.

15. Hierauf soll er angloben und dann mit aufgehebten Fingern den Aid thun:

Als mir vorgelesen und ich das selbig wol verstanden, auch darauf mein Treu gegeben hab, dem will ich also nachkommen, als mir Gott der allmächtig[4]) Vatter unsers Herrn Jesu Christi[4]) helfen wölle, treulich und ungefehrlich.

Darauf[5]) soll ime von disem Staat und Aid, auch des Apotekers, dero Diener und Lehrjungen Staats und Aids gleichlautent Abschrift, von Richtigkeit wegen haben zu ersehen und zu erinnern [gegeben werden].[6])

III.[7]) Besoldung oder Wartgelt und Tax eines jeden der obgemelten Doctorn.

1. Es[8]) soll einem Jeden deren obgemelten vier verordneten von dem gemeinen Kirchenkasten zu rechtem Wartgelt jährlichs geraicht und

[1]) 1566 u. 1568: unser.

[2]) 1566 u. 1568: unsern.

[3]) 1566 u. 1568 folgt: auch in allen Emperungen, Aufläufen, Feursgeschrei und Not der Oberkait zutretten und beisteen, darzu sich sampt seinem Hausgesind der Statt Feur- und ander gemainnutzlicher Ordnungen, die zu Verhütung gemainer Statt Schaden gesetzt, gemesz halten, Alles und Jedes getreulich und ungefehrlich. Dazu von späterer Hand: Actum Stutg., woraus sich ergibt, daß der vorhergehende Text in die Bestallungsbriefe aufgenommen wurde.

[4])[4]) fehlt 1566 u. 1568.

[5]) Degl. der ganze Abschnitt.

[6]) Sinngemäß zu ergänzen.

[7]) 1566 u. 1568 folgt zunächst das Kapitel V (dort als IV), dann III u. IV (als V u. VI).

[8]) 1566 u. 1558: Wir wellen, dasz von unsertwegen unser Verordnung nach jedem sollichem Doctori ain benant Wartgelt, jedes Geschicklicheit und Fleisz auch seines Gezirks und Practic nach jerlich zu den vier Quartalen zerteilt geraicht werde.

gegeben werden fünfzig Güldin zu den vier Quartal des Jahrs zerthailt und angerechnet eines Jeden Anstand nach.

2. Mehr eine zimliche Behausung von Kirchenkasten, dieselbige zu seinem aignen Hausbrauch zu bewohnen, darinnen soll ihr jeder Ofen, Fenster, Schloss, Schlissel[1]), Thüren, Laden, Benk, Österich und Wend selber in seinem Costen in Besserung erhalten.

3.[2]) Item wa Clöster und darin Prälaten und Studiosi[3]) oder Closterfrauen noch[4]) seien in eins solchen Doctors Gezirk, so soll dahin gehandlet, das ihme auch ein zimlichs Wartgeltlin oder Futterung zur Steur eines Rosz nach Erachtung Landhofmaisters und Kirchenräth geordnet werde, dagegen soll er Doctor alsdan schuldig sein, den Studiosen in ihr fürfallender Noth gratis und ohne Besoldung rathen und wa von Nöthen zu ihnen reiten.

Tax von Kranken.

4. Item vor einen Harn zu judicieren und[5]) Rathschlag darüber — vier Kreuzer.[6])

5. So er zu einem Kranken in die Statt geht, von einem Gang einem gemeinen Mann[7]) — vier[8]) Kreuzer.

6. Und wa er Urinam judiciert und Raht gibt, das judicium Urinae darzu, das ist baides, alsdan für den Gang und Judicium — sechs[9]) Kreuzer.

7. Von einem Vermüglichen, von eim Gang — sechs[10]) Kreuzer. Und wa das Judicium Urinae darzu beschicht, das ist von des Gangs und Judicii wegen — acht[11]) Kreuzer.

8. Item wa etwan langwirige Krankhaiten weren, die auf zehen[12]) oder zwölf oder vierzehen Wochen weren möchten, als da ist morbus cronicus[13]) oder dergleichen, so täglich Zugeng erfordern, der da nit überfeld darf, von jeder Wochen ein halben Gülden[14]), doch soll der

---

[1]) 1559 verschrieben; Schissel. 1566 u. 1568 statt des Folgenden: wie er die anfangs bei seinem Anstand im Haus gemacht und ganz befunden, in seinem Kosten erhalten und verlassen.

[2]) § 3 fehlt 1566 u. 1568.

[3]) Gemeint sind die von Herzog Ulrich errichteten Klosterschulen, die sogen. niedern Seminare für theologischen Nachwuchs.

[4]) In den aufgehobenen Frauenklöstern blieben einzelne Klosterfrauen bis zu ihrem Absterben zurück.

[5]) [6]) 1566 u. 1568: und daruber sein Rath, gipt 1 Batzen oder mehr, nachdem er einem seinem Begern nach ein Regimen oder Recepten schreibt.

[7]) 1566 u. 1568: armen Mann.

[8]) Desgl.: sechs.

[9]) Desgl.: acht.

[10]) Desgl.: acht.

[11]) Desgl.: zehn.

[12]) 1566 u. 1568: auf vier oder fünf oder zehen.

[13]) Desgl.: cronicus.

[14]) Desgl.: 40 Kreuzer.

Arzet verbunden sein, zum wenigsten tags einmal nach Gelegenheit der Krankhait zu ihm zu gehen.[1])

9. Von einem Ritt ein halbe Meil Wegs über Nacht[2]) zu der Lifferung[3]) — zehen Batzen[4]).

10. Von einer ganzen oder anderhalb Meil Wegs über Nacht[2]) zu der Lifferung — ain Gülden[5]).

11. Von zwaien oder drithalben Meilen Wegs und über Nacht zu der Lifferung — anderhalben Gülden[6]),

12. Von dreien oder vierthalb Meilen Wegs zu der Lifferung — zween Gülden[7]).

13. Von vier oder fünfthalb Meilen Wegs zu Futter und Mahl — drithalben Gülden[8]).

14. Also forthin den Meilen nach mit der Besoldung aufsteigen.

So er aber zu denen vom Adel, Prälaten oder Burgern hohes Vermöges reiten würdet, da hat es bessern Weg mit der Besoldung nach ains Jeden Ehren[9]).

IV. Freihait unsers gnädigen Fürsten und Herrn bestellter, auch der hievor verordneten vier Doctorn und Leibarzeten[10]).

1. Und damit jeder solcher Doctor sich seiner Facultet, Vocation und Insignien getrosten und freuen möge, so ist von hochermeltem unserm gn. F. u. H. verordnet[11]), waferr sich zwischen ihr f. Gn.[12]) Amptleuten, Diener, einem oder mehr Underthonen gegen deren Doctor einem zutrüge Spenn oder Widerwillen, dasz anfänglichs die Sachen und Partheien durch den Amptmann, wa der selbig darinnen nicht verhaft, Burgermeister und einen oder zwaie des Gerichts gütlich verhört, auch understanden werde, sie mit wissenden und pillichen Dingen zu vereinen. Da aber über solche Underhandlung und fürgewendten Fleisz sie einander Forderung nicht erlassen wölten, soll Amptmann oder Burgermeister sampt zwaien vom Gericht das selbig an Ihr f. Gn.[13])

---

[1]) 1566 u. 1568 folgt noch: Doch gegen denen, so guts Vermögens, höhers, auch dem morbo und Cur nach zu gewarten und nemmen.

[2]) 1566 u. 1568 fehlt: über Nacht.

[3]) Lieferung ist = Futter und Mahl, wie in § 13 steht.

[4]) 1566 u. 1568: 48 Kreuzer.

[5]) Desgl.: 60 Kreuzer.

[6]) Desgl.: 2 fl.

[7]) Desgl.: 3 fl.

[8]) Desgl.: 3 Gülden 40 Kreuzer.

[9]) 1566 u. 1568 folgt noch: 16. Verrer auch in seinem assignierten Gezirk das Judicium Leprosorum in der gewonlichen Tax haben und halten.

[10]) 1566 u. 1568; VI. Hernach folgen die Freihaiten, die den Doctoribus zu Gnaden und Gutem gegeben.

[11]) Desgl.: So ordnen und wellen wir.

[12]) 1566 u. 1568: unsern.

[13]) Desgl.: unsere.

Landhofmaister, Räth und Kirchenräth gelangen lassen, was sie zwischen ihnen gehandelt, wie alle Sachen beschaffen und an wem die Gütlichait erwunden, daselbsten durch sie wolvermelte[1]) Räth der Partheien Spenn und Sachen auszuführen und zu entscheiden.

2. Was aber actiones reales, als Erbschaft, ihre Güter oder dergleichen betrifft, sollen sie Doctores an Orten wie andere Ihr f. Gn.[1]) Underthonen schuldig sein Recht geben und nemmen und sich des selbigen Rechtens im Land ohne Waigerung settigen lassen. Was aber Frevel und Malefiz, das stet ihr f. Gn.[2]) bevor, was und wie dagegen zu handlen.

3. Wa ein solcher Doctor[3]) bei seinem Ampt so redlich und treulich sich gehalten und das Burgerrecht in selbiger Statt begehren würdt, das soll ihme bei den Underthonen ohne sondere ehehafte Ursachen nicht versagt, sonder ihr der Statt Ordnung nach zugelassen werden.

4. Ihr jeder Doctor[4]) soll auch von den Underthonen jeder Orten ihrer Faculteten, Officien und verordneten Wartgelt ohne gesteurt und ohne beschwert werden, aber wa einer aigne ligende und steurbare Güter und Hab hette, die mögen die Underthonen gleichsamb anderen iren steurbaren Gütern und Hab belegen.

5. Und darneben solche Doctores[5]) auch als lang sie in ihren Diensten seind[6]), aller Frohn, Wacht und dergleichen personlichen Beschwerten und Sachen frei sein und pleiben.

6. Auch Wohn[7]), Wasser und Waid und andere Gerechtsami gleichsamb andere selbiger Ort Burger und Underthonen, doch mit selbiger Statt Masz und Ordnung, zu niessen und zu gebrauchen haben.

V. Von den Doctoribus der Arznei, so nit bestelt, sonder allein für sich selber ohne Wartgelt halten wöllen.

1. Und wa sich ettliche Doctores an einem oder mehr Orten hochermelts unsers gn. F. u. H. Oberkait setzen[8]) und die Practic ohne Wart- oder Dienstgelt treiben wolten[9]), so ver dan ein solcher ein guter Theoricus und Practicus, auch eins christlichen [Wandels][10]) und bevorab der Augspurgischen und hochermelts unsers gn. F. u. H.[11]) Confession

---

[1]) 1566 u. 1568: unsere.

[2]) Desgl.: uns.

[3]) Desgl.: er.

[4]) 1566 u. 1568 verschrieben: es statt er.

[5]) 1566 u. 1568 fehlt: solche Doctores.

[6]) 1566 u. 1568: als lang er in sollichem seinem Dienst ist.

[7]) Desgl.: Wun.

[8]) 1566 u. 1568: Da sich in einer oder mehr Statt unser Obrigkait ein Doctor Medicinae setzen.

[9]) Desgl.: wölte.

[10]) Fehlt in allen 3 Texten.

[11]) 1566 u. 1568: unser.

und Eifer, habe sein[1]) ehrliche rechtmessige Testimonien, so[2]) soll solches deren etlichen folgender maszen nit abgeschlagen werden, doch soll solcher Jeder sich zuvor bei hochermelts unsers gn. F. u. H. Landhofmaister, Kirchenräth und Leibarzeten offerieren und alsdann, wa er als ob erfunden, soll er doch anderst nit, dann mit Vorwissen und Verwilligung ihr f. Gn. zu practicieren zugelassen und dan darauf ihr Jedem folgende Articul vorgelesen und darauf in ihr f. Gn. Gelübd und Aid genommen werden, doch soll hierinn die Beschaidenhait gebraucht, damit die vier obgemelte Doctores[3]) dannocht mit sollichem zuvil[4]) nit übersetzt werden.

2. Nemlich dasz er soll und wolle sein Practic aufrecht[5]) und redlich, wie ihme seiner Profession und Vocation nach gebürt, gegen dem Menschen treiben, ohne alle Betrug und Gefahr.

3. Item dasz er Doctor nicht wölle noch solle mit ainichem Apoteker mit den Apoteken Geschäften Gewerb oder Hantierung teil oder gmain haben, noch er Doctor damit oder den Arzneien, es sei mit den Materialibus, Simplicibus oder Compositis oder was der Apoteken zugehört, für sich selber keine Hantierung mit verkaufen und kaufen treiben, sonder alle seine Recepten allein bei dem geschwornen Apoteker[6]) verfertigen lassen, auch mit keinem Apoteker kein sondern Vorthail oder Absönderung machen, also dasz die Doctores und die Apoteker jeder Thail bei seiner underschidlichen Vocation, Ampt und Ordnung dester bas bleiben, auch der gemain Nutzen dester weniger verhindert werd.

4. Item sich auch an hievoriger[7]) Tax, wann er gebraucht, in allweg zu seiner Besoldung wölle settigen lassen.

5. Item wa sich in Zeit seiner Practic Irrung mit ihme seiner Person halber und einem oder mehr ihr f. Gn.[7]) Räthen, Amptleuten, Dienern, Underthonen und Schirmsverwandten zutrieg, dasz er darumb vermög ihr f. Gn.[8]) Ordination, der bestelten Leibarzeten halber gegeben, recht geben und nemen,

6. Item dasz er auch soll und wölle ihr f. Gn. und gemeiner Statt und Burgerschaft Nutzen, Frommen und Bestes schaffen und befürdern,

[1]) 1566 u. 1568: Confession ist und hat sich mit seinen.

[2]) 1566 u. 1568: zuvor bei unserm Landhofmaister, Canzler, Kirchenräthen und Leibarzeten offeriert, alsdann wa er, wie andere unsere bestellte Arzet qualificiert als ob erfunden, so mag einer alsdann mit Vorwissen und Verwilligung unser auf folgende Masz, Underschid und Beschaidenheit zu practicieren zugelassen und dann darauf in unsere usw.

[3]) 1559 am Rand von späterer Hand: die physicata haben.

[4]) 1566 u. 1568 fehlt: zuviel.

[5]) 1566 u. 1568: gegen meniglichen reichen und armen, zu denen er erfordert würdet, williclich, aufrecht.

[6]) 1566 u. 1568: den geschwornen Apotekern.

[7]) So auch 1566 u. 1568.

[8]) 1566 u. 1568: unser.

Schaden warnen und wenden, nach seinem besten Vermögen[1]), der Obrigkeit zufallen und beistand[2]) sein.

7. Darauf soll er globen und ein Aid schweren. Dargegen so soll solcher der hievorgesetzten[3]) Freiheiten und Immunitäten gleich den bestelten Leibarzeten[4]) geniessen und sich gebrauchen mögen.

VI. Von Apotekern.

1. Und damit desto bessere nutzlichere und richtigere Apoteken und mit mehren frischen Materialien, Simplicien und Compositen gehalten und deshalb die Apoteker, so ihre Waaren nit wie andere Waaren allwegen zu Nutz und mit ihrer Güte vertreiben mögen, auch ein Apotek nicht eine gemeine Hantierung und Gewerb ist, mit vilen Apoteken nicht überlegt oder jedem Himpler gestattet werde, den gemeinen Nutzen zu Beschwerden ein Apotek zu halten, so soll fürohin in keiner Statt oder Flecken hochermelts unsers gnedigen F. u. H. [ein Apoteker one durch][5]) Landhofmaister, Kirchenräth, ihr f. Gn. Leibarzeten mit ihr f. Gn. gnedigem Vorwissen gesetzt und zugelassen werden, auch allein die ein guten erbarn redlichen und christlichen Wesens seien, auch der Augspurgischen und ihr f. Gn. Confession, gutherzig, und habe gute Erkantnusz und Erfahrung aller Simplicien mit allen ihren rationibus, qualitatibus und gradibus, auch mit Pflanzung, Colligierung, Praeparieren, Corrigierung und Reservieren, und dan alle componierte Arzneien mit dem Praeparieren und Conficieren und alle Ding wol erfahren, geübt und also bericht, dasz sie alle Composita ordenlich ohne Gefahr und Sorg zu praeparieren und zu conficieren wissen.

2. Und dieweil die Apoteken zu Stutgarten und Tüwingen als die eltesten etwas gelegner und nützlicher den Apotekern mit ihrem Vertrib und sonst, dan die andern drei Apoteken sein und erhalten mögen werden, und damit dannoch die andere drei Apoteker in den dreien ernenten Stetten destobasz auch bleiben mögen, so soll deren Jedem jährlich auszer dem gemainen Kirchenkasten zu rechtem Wartgelt und Diensts wegen verordnet und geraicht werden zehen Gülden ohne Aufwechsel.

3. Dieweil dann die ganze apotekische Kunst in den Simplicibus und Compositis steet und niemand dem gemeinen Nutzen und Menschen ohne gute Erkantnusz, Erfahrung und Übung die pflanzen, colligieren, reservieren, corrigieren, praeparieren und componieren kan, deszhalben soll ein jeder Apoteker vor seinem Anstand zuvor von hochermelts unsers gn. F. u. H. Leibarzeten in Beisein zwaier des Kirchenrats mit Fleisz in Specie examiniert und approbiert werden.

---

[1]) 1566 u. 1568 folgt: auch in allen Entpeerungen, Feuers Noth und Geschrai.

[2]) Desgl.: beistendig.

[3]) 1566 u. 1568: hienach gesetzten.

[4]) 1566 u. 1568 folgt: ausserhalb mit Kaufung der Güter.

[5]) So oder ähnlich ist sinngemäß zu ergänzen.

4. Es soll auch eines jeden solchen Apotekers Vermögen sein, ein nottürftig Corpus einer Apotek zu haben und zu halten und wann einer also verwilligt und angenommen, soll im folgender Status und Ordnung fürgelesen und alsdann darauf ihme globen und ein Aid schweren laszen.[1])

VII. Status eines jeden Apotekers.

1. Dasz er Anfangs mit höchstem Ernst und Fleisz bedenken und jederzeit zu Herzen fassen wölle, was dem gemeinen Nutzen und dem Menschen an einem treuen redlichen und fleiszigen Apoteker gelegen, nämlich dasz der Mensch sein Leib und Leben einem Apoteker vertrauen musz, und wa einer hierwider sein Fleisz, Sorg, Arbait und richtige Ordnung und Aufmerkes nicht gebraucht hat, zu was Beschwerden ein solcher dem gemeinen Nutzen und Menschen Ursach gibt, auch in was Pönfall er hierdurch gegen Gott und der Obrigkait falien und gerathen möcht. Darumb solle und wölle er mit guten Sorgen, mit Fleisz

[1]) Kap. VI lautet 1566 u. 1568: VII. Vom Apoteker.

1. In jede der obgenannten dreien Stetten Göppingen, Calw und Bietigkeim soll ain Apoteker und gen Stutgarten zwen und nit mehr, so jede dero Statt erachten möchten dahin taugenlich und inen treglich, und also uns von ir jeder nominiert und praesentiert wird, durch unsere Landhofmaister, Canzler, Kirchenräth und unsere Leib- und Hofarzeten mit unserm gnedigen Vorwissen wolbedechtlich und berathenlich verordnet und gesetzt werden, die ains guten erbern christlichen redlichen Wesens und Lebens und der apotekischen Practic auch der Simplicien und Materialien mit guter Cognition irer rationibus im Plantieren, Colligieren, Exiccieren, Corrigieren, Reservieren und Conficieren [auch Distellieren, 1566 am Rand nachgetragen, fehlt aber 1568] wol erfaren, geübt und bericht, verstanden auch, was sie latine in diser Practic lesen, hab jeder ein Vermögen, ein ganz apotekisch Corpus zu verlegen und zu erhalten, und werde hierumb, wa der ein Neuling, zuvor wol examiniert und verhört, alsdann mit sollicher Qualification und Adprobation einem jeden auf folgenden apotekischen Staat und Ordnung uns und dem gemainen Nutzen geloben und schweren laszen.

2. Gen Tüwingen aber soll ein sonder wol erfarner und gelerter Apoteker, der vor andern sollicher erzelter Cognition aller und jeder grosser und ringer, medicinischer apotekischer Simplicien, Materialien und Compositionen also sollichen Verstand und Prauch habe, dasz die jungen Studiosi Medicinae irn teglichen Zugang zu ime haben und dero mit iren rationibus von ime, auch des Componierens bericht und erfarn mögen werden, der auch unser Statt Tüwingen treglich und mit ime das apotekische Examen zuvor gehalten und also qualificiert erfunden sei, mit unserm Vorwissen und Adprobation durch unsern Rectorem, Decanum und Professores Medicae Facultatis unser Universitet zu Tüwingen uff gemainen unsern apotekischen Statuten mit einem Wartgelt seiner Geschicklicheit nach, der ausser der Universitet Fisco bestellt und uns, unserm Rector und Regenten allda, auch dem gemainen Nutz gelopt und geschworen seie.

3. Wir verordnen und wellen auch nochmals und wie biszanher beschehen, dasz den dreien Apotekern, als dem zu Göppingen, Calw und Bietigheim bewegender Ursachen jedem Jars zu Wartgelt [usser unserm Kirchencasten, späterer Zusatz] unser Verordnung nach geraicht werde zehen Guldin.

und aller Richtigkait ein aufrecht Corpus einer Apotek[1]) mit allen guten frischen gerechten ohne gefelschten Materialibus, Speciebus, Simplicien und Compositis, ihren rationibus und verordneten Dispensatoriis nach jeder Zeit, auch mit allen guten apotekischen und zu jeder Arznei ihre underschidliche [Geschirren][2]) und Instrumenten an Mörsel, Böckin, Spatelin, Wagen oder andern, und davon keines uszerhalb der Apotek verleihen oder zu andern Sachen brauchen lassen, sonder solche und jedes alles sauber, fleiszig und richtig, frisch gut und rain haben und halten.

2. Item jährlich von angeendem Früling bis zu Ausgang des Sommers alle radices, flores, semina, herbas, fructus und dergleichen Simplicia jedes in seiner gebürenden Natur, Aigenschaft, Monatszeiten und Kräften[3]) colligieren, mit rechter Masz trucknen und in guten Instrumenten, wie eines jeglichen Natur und Aigenschaft erfordert, sauber und rein behalten und bewahren, und was darvon coquiert und condiert, bevorab auch was destiliert solle werden, das selbig mit allem Fleisz, Sorgen, Treuen sauber und richtig ihren rationibus und den verordneten Dispensatoriis nach grün und frisch thun, wa auch Materialia darein gangen, die allerding frisch mit seinem pondere und dosi nemmen, wann er purgierende Compositiones macht, die selber, oder wa er einen geschickten approbierten Knecht[4]), dem selbigen helfen machen und dem verordneten Doctori zu solcher Composition, sein Inspection darneben zu haben, zuvor auch verkunden, selber seiner Bestallung nach mögen darbei sein.[5])

3.[6]) Item alle Jahr alle Kreuter, Planten, Samen, Wurzeln, Früchten und andere Simplicien erneuern und das alt hinweg tun.

4. Item alle Wasser, wie eins jeglichen Natur und Substanz erleiden mag, allein in gläsin oder irdin inwendig verglästen Alembic oder

[1]) Das Folgende bis solche und jedes alles fehlt 1566 u. 1568.

[2]) Verschr. Arznei.

[3]) Statt des Folgenden bis zum Schluß des § 1566 u. 1568: er selber oder durch einen seinen Diener oder andere Manns oder Weibs Personen, denen solliche recht wol und gewisz bekant, colligieren und jedes in seiner Masz exicciren rein und sauber, vor Unsauberkeit jedes gesundert verwaren und alles alsdann bezaichnen, in welchem Monat und Jahr jedes colligiert sei worden, und keine neue oder frische und alte solliche Simplicia under einander mischen, sunder was alt und seiner Natur und Creften nach über ein Jar lang nit nutzlich zu geprauchen, alles ausser der Apotek gar hinweg mit Urkund des Doctors thon, und das über ein Jar creftig pleiben mag, von dem neuen abgesündert, und in welchem Jar jedes colligiert behalten und beschriben werden.

[4]) Von späterer Hand gestrichen und durch Diener ersetzt.

[5]) 1566 u. 1568 folgt als besonderer §: 2. Er soll auch zu den Simplicien ein gelegen und bequemen Garten haben und sonders die auslendischen Simplicia, so man in der Arznei pflegt zu geprauchen, pflanzen, dann mans nit allwegen von Frembden gar frisch haben und erlangen mag.

[6]) Dieser § ist 1566 u. 1568 weggefallen, weil der Inhalt schon in § 1 aufgenommen wurde.

Kolben in balneo Mariae, Dampf oder Sand, auch das Glas, darein das gebrent oder destiliert Wasser tropfnet, wol herumb verschlossen, damit die Kraft des Wassers nicht verriecht, und gar keins in Metallen distilieren[1]), also alle Wasser und bevorab die von Kreuter, Plumen und Früchten, wann die selbigen noch in ihren vohlen Kräften und Geschmack sein, und keins, es seien mit Wasser oder andern Feüchtigkeiten in Kellern oder sonsten grün behalten, sonder also frisch mit guten Kräften und Geschmack und mit solchem Fleisz[2]) distilieren, das sie ihre aigne Kraft und Geschmack behalten und nicht leichtlich ein putredinem überkommen mögen, und wa eins oder mehr distilierte Wasser ihren Geschmack und Kraft verloren und ein putredinem hette, das selbig oder die selbigen keins Wegs dem Menschen zu Arzneien gebrauchen, sonder hinweck schütten, darumb er dester mehr Fleisz zu distilieren und die Wasser vor Abfall zu bewahren soll haben[3]).

---

[1]) 1566 u. 1568 folgt: noch der selbigen Brennöfen haben noch halten bei Straf 20 Gulden.

[2]) 1566 u. 1568: ohne einichen Zusatz mit allem Fleisz.

[3]) 1566 u. 1568 folgen hier 11 neue §§:

4. Die auslendische und frembde apotekische Materialia allein zu Venedig, Leon, Andorf, Frankfurt oder auf andern fürnembsten Messen in Teutschland, dahin dann solliche in grosser Anzahl gepracht und er die mit guter Wal selbs under Augen zum besten und auserwölt haben mag, und nemblich dieweil gemainlichen dreierlai Materialia von den Materialisten underschidlicher Gestalt fail gehapt werden, als die sonder ganz rain ausgelesen und die besten, finum oder selectum, die ander mezana, mittelmessig, die dritten als gar ring und mehrteils verlegen vulgare oder commune genannt, soll er darunder die besten und ane adulteriert einkaufen, alsdann auch keine solliche under einander miscieren, auch keins fur das ander oder commisciert verkaufen, hingeben noch in der Arznei geprauchen, sonder jede solliche underschidlich von den andern abgesündert unverfelscht und onvermischt lassen.

5. Item darzu auch keine pulverisierte oder gestoszne Würz oder Specereien, sonder die ganz, gut, gerecht und jede mit ir rechter Kraft, Farb, Geschmack, unverlegen und unverfelscht einkaufen und die selber mit aignen Instrumenten oder Würzmülen also one einichen Zusatz und Vermischung stossen und pulverisieren lassen, damit es die ordenliche Prob und Schau erleiden möge. Auch keine gemachte einlendische Syrupen, Confecta und andere Compositiones einkaufen, sonder mit Urkund seiner zugeordneten Doctorn die selber bei seiner Apotek von frischen grünen Simplicien und zur Zeit die in irem rechten Saft, Creften und Geschmack seien, und nit allererst von frembden hergeprachten verrochnen und etwan zuvor mit Wasser begossnen und verlegnen Veicheln, Rosen oder andern dergleichen, darzu alle kühlende Syrupen, Conditen, Succos und Electuarien mit keinem andern dann Canari Zucker gemacht werden.

6. Ferners keine praeparierte Materialien, gemachte Confecten und Tabulaten einkaufen, sonder die aller Zeit dem verordneten Dispensatorio nach selber mit des Doctors Inspection urkundlich mit Fleisz und rain, wol, one verfelscht praeparieren und alle solche Confecten oder Tabulaten von gutem weiszen Canari Zucker machen und kein Mehl oder andere Materien mit darunder vermischen, alles und jedes bei Vermeidung unser Ungnad und ernstlicher Straf.

7. Und was er also jeder Zeit und Jars an Materialien, Specereien und andern apotekischen auslendischen Stucken einkauft oder ime der Notturft wegen sonst von andern Orten her jeder Zeit zugeschickt werden, die selbigen alle und jede bei der Apotek nit eröffnen, dann in Gegenwirtigkeit, namblich zu Stutgarten unserer Leib- und Hof-, auch des sondern gemainen verordneten Doctors, und zu Tüwingen jeder Zeit des Decani Medicae Facultatis, und in andern Stetten jedes verordneten Doctors, auch bei dero allen Stetten jeder sonder verordneten Würzbeschauer, mit Anzeigung wie vil Jedes und in was Gelt einkauft, die alsdann haben irem Bevelch nach zu ersehen und mit gutem Underschid und Erkantnus zu adprobieren und zu taxieren oder hinweg und abschatz zu erkennen, die aber approbiert werden, jede underschidlich und gesöndert one vermischt verwaren und verzaichnen, auch uff welchen Tag, Monat und Jar Jedes eingekauft und anderst nit, dann Jedes seiner gemachten Tax nach verkaufen.

8. Item alle seine apotekische compositiones allein unsern sondern verordneten, als diser Zeit Valerii Cordi oder Pharmacopea Medicamentorum omnium, Anutii Faesii [1566: Anutio Faesio] Mediomatrici medici dispensatorio nach und sonst ausser keinem andern oder aigne Composition one seines zugeordneten Doctors Rath und sonder Verordnung dispensieren und die selbigen Compositiones oder Recepten nit endern oder anders dann mit seinem gesetzten und benennten pondere oder dosi, auch nit darein quid pro quo, eins fur das ander, dann mit Vorwissen und Rath des Doctors brauchen und machen, es were dann Sach, das etwan ein Doctor oder adprobierter Arzet das pondus oder dosim im schreiben übersehen, der Composition oder den Materialibus nach zu hoch oder zu ring gesetzt, das selbig dem Doctor, wa der vorhanden, anzaigen, wa dann der selbige Doctor oder approbierter Arzet ainer nit vorhanden, mit dem er selbig Recept corrigieren, und die Arznei des Kranken Notturft wegen nit erwarten möcht, alsdann mag er seinem Verstand und Geschicklicheit, auch dem gemainen gepreuchigen pondere oder dosi nach, das selbig machen [vgl. dazu 1559, VII, 14].

9. So oft und dick er auch ein purgierende Compósition machen will, soll er Apoteker selbs darbei sein und den oder die Doctores darzu erfordern und ime oder inen zuvor ordenlich alle dareingehende Simplicien und Materialien nachainander fürlegen, ersehen und gustieren lassen, ob die gut, creftig, sauber, ane adulteriert und unverlegen seien, alsdann in sein des Doctors Beisein mit jedes Correction und seinem pondere oder dosi praeparieren und miscieren.

10. Item auch aller und jeder Compositionen und sonderlich der Electuarien, Laxativen, Pillulen, Specereien, Confecten, Rotulen, Strützeln und tabularum [1568: Tabulaten] wenig zumal und doch ganz rain, creftig und lustig machen, damit dester basz die jeder Zeit frisch, creftig und unverrochen pleiben und erfunden mögen werden.

11. Er der Apoteker, sein Gesell und Lehrjung sollen die Apotek und sich selber, auch ire Hantierer, Mörsel, Sib, Seih- [und Wisch- 1566] tücher, Beckin, Stössel, Spatel, Wagen [Wasser und des selben Geschirre 1566] und alles anders, so in der Apotek gepraucht wirdet, jeder Zeit ganz rain, sauber, frisch und lustig halten und haben.

12. Und was schedlich, seer bitter, scharpf, räs, feucht [1568: fett] oder sunst ungeschmackt ist, das selbig in besondere Mörsel und mit aignen darzu geordneten Stösseln [Spateln, Seichtüchern, Siben, Wagen: fehlt 1568] beraiten und wegen und nichts dest weniger die auch sauber halten und versehen.

13. Alle Conserven von floribus, die Mandel, Pineae, Roseinlin, Wetschgen und

5. Item[1]) keine alte und neue Compositiones, es sei an Syrupen, Conserven, Latwergen, in massis pillularum, tabelcierten[2]), rotulierten, condierten oder miscierten, darzu keine dergleichen Materialien, radices, flores, semina, herbas und dergleichen Simplicia, auch destilierten Wasser, undereinander vermischt, sonder jedem sein Jahrgang, insonders und underschidlich, auf welchen Tag des Jahrs[3]), auch in welchem Monat die Simplicia colligiert und die Wasser berait[4]) seien, notieren und beschreiben, also dasz man das alt unverlegen jeder Zeit desto basz erfahren und alsdan dasjenig, so[5]) über Zeit, die von den Lehrern darauf gesetzt[5]), verlegen und veraltet, oder das betrogenlich oder sonst in einerlei Weis schadhaft und verderbt ist, auszer der Apotek ganz und gar allerdings hinweck thun und jeder Zeit bei der Apotek alle Ding frisch dem Menschen nieszlich und nützlich finden möge. Und darneben soll auch er Apoteker von solchen verlegnen, veralteten, schadhaften und verderbten Stücken allen und jeden, die seien misciert oder one misciert, nichts verschlagen, verhalten noch einigen aignen Nutzen ansehen, suchen noch gebrauchen, weder mit verkaufen noch kaufen oder in die Recepten vermischen, sonder allerdings hiemit in allen Stucken ein solche redliche aufrechte[6]) und fleiszige Apotek haben und halten, dasz der gemain Nutz und alle Menschen des ohne Sorg wol getröstet, gefreiet und vor Nachthail und Gefahr gesichert sein mögen, wie er solches dann am jüngsten Gericht getrauet gegen Gott und hie gegen dem Menschen, auch der Obrigkait jeder Zeit zu verantworten und deszhalben sich selber vor Nachthail und schwerer Straf zu verhüten.

6. Item er soll seinem zugeordneten Doctor[7]) allzeit gestatten, sein Superintendenz und Inspektion bei ihme, seinen Dienern und Jungen, auch die ganz Apotek zu haben und zu visitieren[8]).

andere dergleichen, soll er allein in einem gar rainen stainin Mörsel mit einem hilzin Stössel und in keinem metallischen Mörsel beraiten.

14. Item auf alle ime zukummen Recepten und Gescheften gegen Frembden und Haimischen so Tag so Nacht willige und tugentliche Befürderung thon und niemand mit Verzug und Farlessigkeit vergebenlich aufhalten, auch jede eingemachte Arznei, was die sunsten und wem zugehörig, bezeichnen und auch uf die Recepten, wem das und uf welchen Tag verfertigt, auch die Tax der Ordnung nach ganz schreiben und zu jedem Jargang ain Trat haben und daran die Recepten, ime selbigen Jars zukommen und also wie jetzt vermeldet verfertigt, behalten [vgl. dazu 1559, VII, 15].

[1]) 1566 u. 1568: Item er noch seine Diener.

[2]) Desgl.: tabulierten.

[3]) 1566 u. 1568 noch: Monats ein jedes Compositum gemacht.

[4]) = beraitet. 1568: gebrant.

[5]) [6]) fehlt 1568.

[6]) 1566 u. 1568 noch: ordenliche, richtige und underschidliche saubere.

[7]) 1566 u. 1568 noch: auch neben dem unsern jeder Zeit sonder verordneten Superintendenten und Visitatoribus der Apoteken.

[8]) Desgl.: und darauf ihnen irem von uns habenden Bevelch gehorsam und gewertig sein.

7. Item keinen Diener annemmen, er sei dan zuvor der Ordnung nach examiniert, adprobiert und admittiert und habe auf die Ordnung gelobt und geschworen.

8. Und wann er gleich einen adprobierten hat, so soll er dannoch selber aigner Person die Apotek halten und versehen und nit die Sachen auf den Diener lassen, und mehrerthails selber bei den fürnembsten Compositionibus, bevorab den purgierenden, sein und helfen [1]) coquiren und componieren [2]).

9. Item keinen Jungen ohne vor der Ordnung nach examiniert und admittiert aufnemmen und wann gleich ein Junger also admittiert, so soll er dem selbigen keine purgierende Arznei zu machen vertrauen, und wa er neben dem Jungen keinen approbierten Diener, er selber bei der Apotek sein, damit gegen dem Menschen nichts versaumet werde, dan man sonst die Versaumbnusz nit den Jungen, sonder ihme Apoteker zumessen und die selbigen gegen [3]) ihme Apotekern einzukommen Ursach geben wirdet [3]).

10. Item alle Lehrjungen, wa er deren also ein oder mehr hätte, mit allem treuen täglichen Fleisz zu underweisen und lehren und alle Simplicia ihren natürlichen Aigenschaften nach zu erkennen, zu colligieren, praeparieren, corrigieren, pflanzen, distilieren und alle apotekische Arzneien zu conficieren mit ihren rechten rationibus, auch sie zum lesen ziehen und nicht darvon noch daran mit seinen anderen Hausgeschäften verhindern.

11. Er soll auch kein Gemeinschaft oder Gewerbschaft mit der apotekischen Hantierung mit einem oder mehr Doctoribus oder Gesellen treiben noch haben in kein Weis noch Weg.

12. Item dasz er auch keine urinas judicieren noch des selbigen Judicierens annemmen noch gebrauchen, sonder seiner Apotek aigner Person oder mit einem Diener in der Form, wie nach folgt, warten, auch durch sich selbs noch iemands von seinetwegen keine Leibarznei geben, dann sie, so durch die Doctores und bewährten Arzeten in die Apotek ordenlich geschriben, oder durch sie, so die kaufen und ohne Nachthail gebrauchen wöllen, gefordert werden.

13. Item wa er auch sehen und erfahren würde, dasz ein Wurzeltrager, Zanbrecher, Th[i]riaxverkaufer [4]) und ander dergleichen Würz Hauckler [5]), Krämer, auch Scherer [6]), er sei frembd und [7]) heimisch in diesem Fürstenthumb, ainiche apotekische Materialia, treibende oder vermischte Leibarzneien oder Latwergen failhaben, verkaufen oder den

---

[1]) 1566 u. 1568 noch: inmaszen ob, selbs.

[2]) Desgl.: auch die Apotek nimmer mehr lehr stehen lassen, damit meniglich und täglich sein Pfennigwert kaufen und mit dem Arzneien unverhinderlich gefürdert mög werden.

[3]) [3]) 1566 u. 1568: gegen ime Apotekern als Ursecher erholen und einkommen wird lassen.

[4]) Verschr. Thriax.

[5]) = Krämer, s. H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch (unter Häckler).

[6]) Verschr. Sicherer.

[7]) 1566 u. 1568: oder.

Leuten geben[1]), solches der Ordnung nach rügen und fürbringen, dargegen soll er[2]) seinen Rüggülden haben und empfahen.

14.[3]) Item dasz er auch soll und wölle für sich selber die nothwendige Simplicia, so nit[4]) in diser Landsart ihr besten wirklichen Aigenschaft nach befinden mögen, plantieren und etwan die besten Simplicia, so den Weibern, die Kreuter samblen, nicht underschidlich bekant, selbs oder durch seine Diener ihr Zeit und Natur nach colligieren und nit alles auf unerfahrne Weiber solches lassen, damit und destermehr hierdurch sein Apotekers Fleisz und wahrer Eifer zu der Apotek und dem Menschen zu Gut tragend jeder Zeit befunden und gespürt würden. Darzu alle Arzneien, welcherlei die seind, so zu einer vollkommnen richtigen Apoteken gehören, dem verordneten Dispensatorio nach und die Gelehrten darvon schreiben, machen, ordnen und beraiten und nichts darein zu wandeln oder eins fur das ander abzusetzen, ohne der Doctor und Gelehrten eines oder mehr Rath, auch alle und jede verordnete Recept, die ihme von den Doctoribus Medicinae oder andern adprobierten Arzneien fürkommen, nit endern oder anders dann mit seinem pondere oder dosi machen, beraiten und geben, und nit darin quid pro quo oder anders dann geschriben, ohne des selbigen Doctors Vorwissen verwandlen oder absetzen, es were dan Sach, dasz etwan ein Doctor das pondus oder dosim in Übersehen zu hoch oder ring der Composition oder den Materialibus nach gesetzt, und selbiger Doctor nit verhanden, mit dem er selbig Recept corrigieren, und doch die Arznei sein nicht erwarten möcht, alsdann mag er dem gemeinen gebräuchigen pondere oder dosi nach das selbig machen, also [in][5]) diesem und in all andere Weg allen müglichen Fleisz und gut Aufsehens prauchen. damit dem Menschen durch Versaumbnusz nichts zu Schaden kommen noch verderbt werden möge.

15. Item was er oder sein Diener von Arzneien machen oder geben, alsbald dasselbig, was es sei und wem es zugehört, verzaichen und beschreiben und nichtzit jemanden, wer der sei, unbeschriben ausser der Apotek geben, damit gegen Niemanden einiche Irrung oder Gefahr beschehen oder begegnen möchte.

16. Item er soll auch seine Bücher, daraus er die Simplicia lernet erkennen und dannen er alle Arzneien componiert, und von unsers gn. F. u. H.[6]) bewerten Doctoribus jeder Zeit disponiert, bewert und approbiert seien, richtig haben, auch dieselbigen mit Nutz und Verstand allzeit lesen, auch seine Diener solchs zu thun dahin halten.[7])

---

[1]) 1566 u. 1568 noch: oder so sich Arzneiens ohne approbiert gebrauchen.

[2]) Desgl.: von dero Jedem.

[3]) § 14 u. 15 fehlen 1566 u. 1568. Ihr Inhalt ist in der Hauptsache dort schon früher gegeben. S. o. S. 278 f.

[4]) So in allen 3 Texten.

[5]) Die Ergänzung scheint sprachlich nötig.

[6]) 1566 u. 1568: unsern.

[7]) 1566 u. 1568 folgt: als fürnemblich Pharmacopaea Silvii [1568: Egtmii], Methodus [medicamenta 1566] componendi ex Simplicibus eiusdem [Silvii 1566].

17. Item auch niemand keine Materialia oder Arznei vermischt und unvermischt, so Gift tragen und haben, oder darmit man Kinder verderbt oder die philtra[1]) machen und ad provocandam libidinem verkaufen noch geben soll, dan den adprobierten Wundarzeten, die es allein zu bewerter Arznei prauchen wöllen, oder da die Doctores hinschreiben und mit ihren judiciis verordnet, oder ihme Apoteker die Personen unverdächtlich wol bewiszt damit aufrichtiglich gehandelt werde, doch soll der, dem solche venenosa materialia und Arznei verordnet oder kaufen will, sein Treu geben, solche nienderthin dan der Arzeten Rath und sonst dem Menschen zu keinerlei Nachthail oder Gefahr, Bosheit oder Betrug zu gebrauchen.

18. Er Apoteker soll auch solchen oder solliche mit ihrem Tauf- und Zunamen in ein besonder darzu gehörig Register verzaichnen: auf N. Tag hat N. oder N. das von mir genommen in N. N. Jahr.

19. Item von der Apotek uber Feld nit raisen ohne Vorwissen des Doctors und die Apotek nit leer lassen stehen.

20. Item soll auch jeder Zeit an der verordneten Tax in allen Stucken bei der Apotek, wie jeder Zeit taxiert worden und ihme ein Zettel deszhalben gegeben wirt, sich settigen lassen, Niemand darüber betheuren, welcher Taxzettel in der Apotek meniglich zu Gesicht offentlich fürgehenkt, darinn zu sehen, dasz Niemand beschwert oder übernommen werd.

21.[2]) Und nachdem ettlich ungemischte Arznei, Simplicia oder Materialia genant, sich nicht allzeit im gleichen Gelt als andere Waaren taxieren lassen, aus Ursachen, dasz die in Käufen [aufsteigen][3]) und abschlahen so soll er Apoteker jährlichen und jedes Jahrs besonder nach jeder der beeder Frankfurter Messen in die Canzlei schriftlich und underschidlich anzaigen, was deren in Kaufen auf und abgestigen sei, damit man in selbigen Stucken zimlich und billich Tax machen könde.

22. Und solle er Apoteker allweg frische und ausgelesne Materialia, auch Simplicia, der Güte und nicht[4]) der Wolfeile nach kaufen, also sich hiemit selber vor Spott, Nachthail und gebürendem Einsehen verhüten mögen.

23. Er soll auch hieneben hochermeltem unserm gn. F. u. H.[5]) die Erbhuldigung und dann der gemainer Statt, da er sein Apotek und Sitz haben wirdet, den Burgeraid erstatten und leisten und alle und

---

Antonii Musae Examen [de omnibus iis que hodie in officinis habentur 1566], de compositione medicamentorum Fuchsii [1568: Fuchs de componendis medicamentis], Dispensatorium Cordi, Anutii Faesii [commentaria 1566], Matheoli in Dioscoridem [ultima 1566], Scaligeri libri de Simplicibus [et subtilitate contra Cardanum, Fuchsium et 1566] Gesznerum de re herbaria, de animalibus, avibus piscibus lapidibus et gemmis [1568: Gesner de herbis, animalibus].

[1]) Verschr. Vitra.

[2]) § 21 u. 22 fehlen 1566 u. 1568.

[3]) Ergänzt.

[4]) Verschr.: underricht.

[5]) 1566 u. 1568: uns als dem Landsfürsten.

[jede][1]) oberzehlte Articul, und wa ihme von hochermelts unsers gn. F. u. H. wegen[2]) auszer nottürftiger ehehafter Ursachen mehr gemacht und ihme zugeordnet würden, ohne Widerred mit allem müglichsten Fleisz halten, treulich und ungefährlich.

24. Darauf soll er globen und ein Aid schweren: Als mir vorgelesen und ich das selbig wol verstanden, auch darauf mein Treu gegeben hab, dem will ich also nachkommen, als mir Gott der Allmächtig Vatter[3]) unsers Herrn Jesu Christi[3]) helfen wölle, treulich und ungefährlich.

25.[4]) Darauf soll ihme von diesem seinem, auch seines Dieners und Lehrjungen Staat Abschrift geben werden, sich jeder Zeit haben zu ersehen und zu erinnern.

VIII. Wie und wamit solcher Apoteker in hochermelts unsers gn. F. u. H. Land gefreit soll werden.[5])

1. Dieweil einem jeden Apoteker mit sonderm Ernst eingebunden wirdt, seiner Apotek aigner Person selber zu gewarten und wenig darvon sein kan, ob gleich einer ein Diener hat, und dann auch dem gemeinen Nutz und Menschen so Tag so Nacht zu gewarten, daran nit wenig sonder merklich gelegen, so ist von hochermeltem unserm gn. F. u. H. verordnet und zugelassen[6]), dasz ein jeder Apoteker, so als ob adprobiert und juriert ist, aller der gemeinen Frohn, Wachens und Thorhütens[7]) seiner Person halber an dem Ort, da er sein Apotek hat, frei sitzen, auch Macht haben, neben den apotekischen Materialibus auch alle Specerei, doch gerecht und gut uff die Prob, darzu alles auch was zu allerhand Farben gehört, fail zu haben.

2. Und darmit die Apoteker ihre gute Materialien und apotekische Composita dester basz und mit mehrerm Vertrieb der Ordination nach haben und erhalten mögen, so soll keinem Wurzenträger, Zanbrecher, Tiriaxverkeufer[8]) oder andern dergleichen Huckler, Krämer auch Scherer[9]), er sei frembd oder einheimisch, in disem[10]) Fürstenthumb[11]) gestattet noch gedultet werden, einiche Materialien oder apotekische treibende

[1]) Aus 1566 u. 1568 ergänzt.
[2]) 1566 u. 1568: Unsertwegen.
[3]) ist 1566 gestrichen und fehlt auch 1626.
[4]) Der § fehlt 1566 u. 1568.
[5]) 1566 u. 1568: IX. Wie und wamit solche Apoteker gefreiet sollen werden.
[6]) 1566 u. 1568: so ordnen und wollen wir.
[7]) 1566 u. 1568: Thor- und anderer gemeiner Hut in und ausserhalb der Statt.
[8]) Verschr. Triax.
[9]) 1566 u. 1568: oder andern dergleichen Krämern und ohne approbierten Arzeten, auch den Scherern und Wundarzten.
[10]) 1566 u. 1568: unserm.
[11]) 1566 u. 1568 folgt: weder heimlich noch offentlich.

oder vermischte Arznei oder Latwergen[1]) fail zu haben noch zu verkaufen noch zu geben gestattet[2]), sonder die Leut derenthalb in die Apoteken gewisen werden, bei der Straf von hochermelten unsers gn. F. u. H.[3]) nach eins jeden Verschulden zu gewarten[4]), in Bedenkung dasz solche Krämer und Zanbrecher[5]) die Materialien und componierten Arzneien und Latwergen ihren gepürenden rationibus nach nit wissen zu corrigieren, zu miscieren, praeparieren, conficieren noch mit Underschaid zu verkaufen, auch der Gefahr, die zu gewarten, dasz solche Leut eintweder mit Unverstand oder alt verlegen Ding ihrem aignen nützigen Gewinn nach machen oder kaufen und verkaufen, so man sonst solche hinwerfen müsste, also dasz dem gemainen Nutzen nicht ein ringe Gefahr und Verwahrlauszung hiemit zu gewarten steet. Und soll einem jeden Doctorn, Apoteker und deren Knechten[6]), auch sonsten einem jeden Amptmann, Burgermaister, Gerichtsmann und Underthon hiemit in Craft dieser landsfürstlicher Ordnung[7]) bei ihren Aiden mit Ernst auferlegt und schuldig sein, wa sie deren einen oder mehr also hiewider angreifen und erfahren, Macht und Fug haben, die selbigen zu rügen und fürzubringen[8]), welche deren Einer also gerügt, soll der Gerügt dem Rüger zu Ruggelt[9]) geben ein Gulden, und nichts desto weniger der Gerügt sein gebürende Straf von unsers gn. F. u. H. wegen entpfahen[10]). Und darmit sich deren keiner der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll deszhalber in der Substanz ein underschidlicher Artikel[11]) in Craft der Oberkeit in jeder Statt an das Rathaus angeschlagen und publiciert werden.

IX. Ordnung des Dieners bei der Apotek.

Es soll ein Diener bei der[12]) Apotek zu Diener[13]) zugelassen werden, er sei dann zuvor von den Doctoribus an jedem Ort in Beisein des

[1]) 1566 u. 1568 folgt noch: und fürnehmlich die antidota, als Theriaca, Mithridat, Thriptera magna, Diasatirion, Antimonium oder andere dergleichen groszen und kleinen Confectionen.

[2]) Vgl. VII 13.

[3]) 1566 u. 1568: von uns.

[4]) 1566 u. 1568: in die Apoteken, da solche gerecht, gut und ohnverfälscht mit seiner Inspection ordenlichen zu finden, gewisen werden, bei Straf 10 fl. oder noch höher nach eines Jeden Verschulden von uns zu gewarten.

[5]) 1566 u. 1568 folgt noch: Kälber-, ohnapprobierte, auch gleich die berichten Wundarzten.

[6]) Von spätererer Hand corrigiert: Diener.

[7]) 1566 u. 1568: in Craft unser Landsordnung.

[8]) 1566 u. 1568: also hiewider ergreifen, dieselben abschaffen und wie oben strafen und keins Wegs gedulden.

[9]) Verschr.: zu auch Gelt.

[10]) 1566 u. 1568: sein gebürende Straf uns verfallen sein.

[11]) 1566 u. 1568 noch: Warnens und Verbots weis.

[12]) 1566 u. 1568: bei einicher.

[13]) zu Diener fehlt 1566 u. 1568.

Amptmans und Burgermaisters (von Oberkait und mehrer Inspection wegen) examiniert und werde also erfahren geübt und geschickt erfunden, dasz er mit dem Latein der apotekischen Practic nach dermaszen erfunden, dasz ihme alle Materialia, Simplicia und Spezereien mit ihren rationibus also bekant, dasz ihme die apotekische Arzneien und Compositiones, purgierende und confortierende, auch das Distilieren wol zu vertrauen, er habe auch seine gute glaubwürdige Testimonia und Abschid, dasz er sich fleiszig, ehrlich und wol gehalten und sei ehrlich abgeschiden.

X. Status und Aid des Dieners.

1. Ein jeder Diener, so zu einer Apotek adprobiert und admittiert, soll globen und schweren, hochermeltem unserm gn. F. u. H.[1]), auch der selbigen Statt, da er dienen will, ihren Frommen zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, und ob er die Zeit seiner Dienst mit Jemand ichtzig zu schaffen überkommen oder Jemand mit ihme, darumb in selbiger Statt Recht zu nemmen und zu geben, und sich da dannen nit zu verendern[2]), dan mit Amptmanns und Doctors Willen. Und ob sich gefügte, dasz die Zeit seines Diensts sich ein Aufruhr begebe, alsdan der Obrigkait zutretten, ihr beistand zu sein und ihrem Bevelch nach zu handlen.

2. Für das ander, dasz er solle und wölle mit allem Fleisz bedenken und jeder Zeit zu Herzen nemmen[3]), als dem gemeinen Nutzen und Menschen nit wenig an der Apotek gelegen, darumb so soll und wölle er bei seinem Dienst allzeit der Apotek mit allem höchstem müglichstem und menschlichem Fleisz, Mühe, Sorge und Richtigkait, wie sich gebürt, auswarten, alle und jede Materialia und Specereien, Simplicia und Composita, auch distilierte Wasser, jedes Natur und Aigenschaft nach sauber und ordenlich in sein sondere Verordnung der Apotek wol verwahren und verheimsen, dasz nicht Unzibel[4]), Staub oder ander Unsauberkeit darzu kommen noch verriechen oder foeces geben[5]) möge.

3. Item alle und jede Arzneien, welcherlai die seien, mit ihren verordneten Materialibus, Specereien und Simplicien den verordneten Dispensatoriis mit ihren rationibus und connectionibus[6]), darzu auch alle und jede verordnete Recepten mit sonderm fleiszigem Aufmerken seinem pondere und dosi nach praeparieren und coquieren, nichts hierinnen für sich selbs endern, verwandeln oder etwas heraus, es were dann das in bedunken möcht im Recept mit dem Schreiben am pondere und dosi etwas überlesen und solches zu hoch oder zu nider were, das soll er alsdan dem Doctor, der es verordnet, oder seinem Herrn, dem er

---

[1]) 1566 u. 1568: uns.

[2]) Verschr.: verhindern.

[3]) Hier ist irrtümlich aus dem Vorhergehenden wiederholt: ihr beistand zu sein.

[4]) Ungezieſer.

[5]) 1566 u. 1568 noch: oder verderben.

[6]) Offenbar verschrieben für correctionibus, wie 1566 u. 1568 steht.

dienet, anzeigen, damit dem Menschen nichts zu Gefahr gemacht oder erlassen werde, und für sich selbs solches nicht machen.

4. Item was er auch also von Arzneien macht oder gibt, alsbald dasselbig, was es seie und wem es zugehört, verzaichnen und beschreiben[1]), usz der Apotek geben, darmit gegen Jemanden ainiche Irrung oder Gefahr beschehen oder begegnen möge[2]).

5. Item wa er auch ein Wurzelträger, Zanbrecher, Tiriaxverkäufer oder andere dergleichen Würzen- und Hucklerkrämer, auch Scherer, er sei frembd oder einheimisch, erfahren und sehen wird, einiche[3]) apotekische Materialia, treibend oder vermischte Arznei oder Latwergen fail haben, verkaufen oder den Leuten geben, solches jeder Zeit der Ordnung nach rügen und fürbringen, dargegen soll er von dem Gerügten sein Ruggülden haben und empfahen.

6. Item für sich selber ohne Vorwissen seines Herrn keine purgierende Arzneien componieren, damit der Apoteker seinem Staat nach sich wisse zu verhalten.

7. Item keine frische Materialia oder Simplicia, Specerei noch einich Composition noch gebrennte Wasser[4]) under die alten und bevorab was verlegen, vermischen oder legen, auch nichts verlegens noch dero Wasser, so ihren Geschmack, Kräften und Farben verloren und putredinem angenommen, in keiner Arznei gebrauchen, sonder was frisch componiert und coquiert auch colligiert und distiliert, alles und jedes underschidlich ohne gemischt behalten, darzu auf welchen Tag des Jahrs Monats jedes Compositum gemacht, auch in welchem Monat die Simplicia colligiert und die Wasser distiliert, notieren und beschreiben. und ob er sehe, dasz hierwider anderst von seinem Herrn[5]) geschehen oder dasz sein Herr etwas verborgens nit der Ordnung nach[6]) mit den apotekischen Stucken oder ungerechte Specerei der Würz gestossner oder ungestossner verkaufen oder gebrauchen würde, jeder Zeit dem Doctori anzaigen und nichts bei seinem Aid verschweigen.

8. Item die Apotek und allen deren Geschirren und Instrumenten sauber und rein halten und keines anderst dann zu seiner deputierten Arznei[7]) brauchen, damit die Arzneien[8]), so eingenommen, nit verletzt

[1]) Hier ist, nach VII, 15 ohne Zweifel zu ergänzen, als vom Abschreiber ausgelassen: und nichtzit unbeschriben.

[2]) 1566 u. 1568 noch: auch jedes Recept bezeichnen, wan es und auf welchen Tag verfertigt und alsdan an ein Traht jedes Jahrgangs sonder heften.

[3]) 1566 u. 1568: einiche iren verbottne.

[4]) 1566 u. 1598: Wasser oder succos.

[5]) 1566 u. 1568 noch: oder seinem Jungen oder Jemand Andern.

[6]) Hier fehlt 1559 eine ganze Zeile, die nach 1566 u. 1568 zu ergänzen ist: usser der Apotek gethon oder sich sonst seines Apotekens obgemelter Ordnung nach. Daraus ergibt sich, daß vorher statt verborgens zu lesen ist: verdorbens. Doch steht verborgens in den 3 Texten und noch in den Apothekerordnungen von 1626 und 1641.

[7]) 1566 u. 1568: Arznei misciert und unmisciert.

[8]) 1566 u. 1568: Arznei und anders — nachher: möge.

auch dem Menschen zu Schaden kommen mögen, darzu auch auszer der Apotek von solchen Geschirren und Instrumenten Niemanden etwas leihen noch brauchen lassen, bei Straf nach Gestalt der Sachen.

9. Item so oft und dick der Doctor die Apotek mit seiner Inspection visitieren oder bei den purgierenden oder auch sonsten andern der gemeinen apotekischen oder sein Doctors aignen verordneten Compositionibus sein woll, er Diener sein Aufsehen uf den Doctor darinn haben.

10. Item bei der verordneten Tax aller Arzneien und Specereien pleiben und weiter noch höher Niemand staigern noch übernemmen[1]).

11. Item er solle auch auf die Lehrjungen sehen und mit getreuem Fleisz also underrichten, damit sie niemand ainiche purgierende[2]) Arznei geben und dero keine einiche purgierende Arznei machen lassen.

12. Item er soll auch niemand, wer der sei, ainiche Materialia oder Arznei vermischt und unvermischt, so Gift tragen und haben, oder darmit man Kinder vertreibet oder verderbt, philtra[3]) oder ad provocandam Venerem verkaufen noch geben, dann mit Vorwissen seines Maisters[4]).

13. Item in der Apotek kein Gesellschaft oder Zeerstatt halten, auch jemand darein lassen, dann [dem][5]) es ordenlich zu thun gebürt, damit allerhand Gefahr fürzukommen, und sonst alles das thun, verrichten und laisten, das einem getreuen redlichen Apotekergesellen und Dienern[6]) gezimpt und gepührt, alles getreulich und ohngefährlich.

14.[7]) Darauf soll er globen und schweren: Als mir vorgelesen und ich das selbig wol verstanden, auch darauf mein Treu gegeben hab, dem will ich also nachkommen, als mir Gott der Allmächtig, Vatter unsers Herrn Jesu Christi helfen wölle, treulich und ungefährlich.

XI. Status und Promission der Lehrjungen.[8])

1. Es soll keiner von einichem oder mehr Apoteker in[9]) disem Furstenthumb zu der Apotek[9]) zum Lehrjungen angenommen werden, er sei dann zuvor von den verordneten Doctoribus jedes Gezirks[10]), da Doctores und Apoteker seien, in Beisein des Amptmanns und Burgermaisters (von der Inspection wegen) examiniert und werde in der La-

[1]) noch übernemmen fehlt 1566 u. 1568.

[2]) statt purgierende 1566 u. 1568: ohnrechte.

[3]) Verschr. Viltra.

[4]) Von späterer Hand in 1559 gestrichen mit übergeschriebenem: Herrn. 1566 u. 1568: des Apotekers.

[5]) 1566 u. 1568: darein füren oder gehen lassen, dann dem. Letzteres fehlt 1559.

[6]) und Dienern fehlt 1566 u. 1568.

[7]) § 14, der eine wörtliche Wiederholung von VII, 24 ist, fehlt 1566 u. 1568.

[8]) 1566 u. 1568 bilden § 2—9 dieses Kapitels ein besonderes Kap., das XIII. An Stelle des obigen steht als Überschrift: Ordnung der Lehrjungen.

[9]) fehlt 1566 u. 1568.

[10]) Verschr. Geschwecks.

teinischen Grammatic so bericht erfunden, dasz er dannoch, was der Materialia und Simplicia seien und auch was die Dispensatoria in sich halten, latine verstand und zu verhoffen, dasz er dest basz[1]) aller und jeder Simplicien und Composita mit ihren rationibus nutzlich erkennen und erfahren und daraus die Composita, auch zu praeparieren und conficieren lernen möge und sei auch von ehrlichen Eltern, habe ein fähig Ingenium und seins Haltens gute Kundschaft. Wann dan einer also habilis erfunden, alsdann und sonst nit soll er zu der apotekischen Lehr als ein Lehrjung zugelassen und ihme alsdann, wie folgt, eingebunden und darauf ein Glübd genommen werden.

2.[2]) Er soll versprechen und globen, hochermeltem unserm gn. F. u. H.[3]), auch der N. Statt, darinn er sein Lehrjahr haben wirdet, und dan auch zuvorderst seinem Herrn dem Apoteker die Zeit seiner Lehrjahre, dero aller iren Frommen und Nutzen zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, seinem Herrn der Lehrzucht und Diensts halber gehorsamen und folgen und von ihme ohne redlich Ursach und Vorwissen der Oberkait und des Doctors vor Ausgang seiner bestimpten Lehrjahr nicht abtreten.

3. Item alles was ihme in der Apotek befohlen und vertraut, treulichen versehen, und bei der verordneten Tax pleiben und niemand hierüber weiter staigern und auch alles gelöst Gelt seinem Herrn treulich verwaren und antwurten, keinen Abtrag oder aignen Nutzen darmit gebrauchen noch suchen, darzu Niemanden ichzit aus dero Apotek verschenken oder unvergolten für sich selber ohne Wissen seines Herrn hingeben.

4. Item auch niemand keine purgierende Arznei oder giftige Materialia oder Composita, die mit solchen Materialibus gemacht, für sich selber ohne Beisein seines Herrns oder dessen Diener geben noch machen.

5. Item keine neue und alte Materialia, Simplicia noch Composita oder distilierten Wasser undereinander mischen, sonder mit Fleisz aufmerken, dasz jedlichs underschidlich und gesöndert mit seiner Jahrzahl, Tag, Monat der Ordnung nach signiert in sein ordenlichs Büchsen, Laden und ander Geschirr sauber aufgehebt und wol verwart werde, und wa er hierwider von seinem Herrn oder selbigen Dieners anderst gehandlet gesehen, das selbig dem verordneten Doctor bei seinen Pflichten anzaigen.

6. Item die Apotek allzeit, auch aller der selbigen Geschirr sauber und rein halten, Niemand für sich selber in die Apotek führen und einlassen[4]), dan der darein verordnet und gehört.

7. Wa er auch von seinem[5]) Herrn oder des selbigen Diener ge-

[1]) Verschr. desz das, corr. desz was.

[2]) Hier beginnt 1566 u. 1568 ein neues Kapitel (XIII.) mit der Überschrift: Status und Promission der Lehrjungen.

[3]) 1566 und 1568: uns.

[4]) Verschr.: eingelassen.

[5]) Verschr.: einem.

sehen jemanden weiter, dann die Tax vermag, übernommen haben oder sonst was anderst, so der apotekischen Ordnung zuwider, das selbige zu keiner Zeit dem verordneten Doctor oder in der Visitation zu verschweigen, und da er auch gesehen und gemerkt seines Herrn Diener einichen Abtrag oder Betrug, es sei an Gelt oder apotekischen Waaren und Stucken gebraucht, solches dem Doctor oder seinem Herrn anzuzeigen.

8. Item wa er die Zeit seiner Lehrjahre mit jemanden ichtzit zu schaffen überkommen, darumb in der Statt N. Recht zu nemmen und zu geben, und sonst auch alles das thun, verrichten und leisten, das einem getreuen fleiszigen Lehrjungen bei der Apotek gezimbt und gebürt, alles treulich und ungefährlich.

9. Darauf soll er dem Amptmann und dem Apoteker stipulata manu an eines Aids statt globen, solche alles getreulich zu leisten und zu halten.

XII. Von der Inspection der verordneten Doctorn und Apoteker.

1. Item [in][1]) jeden deren obgemelten Stätten sollen die Amptleut, Burgermaister und Gericht ihr fleiszig Aufmerken auf die Doctores Medicinae, so also zu practicieren zugelassen, haben, wie deren [jeder][1]) jeder Zeit sein Ampt, dem Staat nach, und mit was Fleisz verrichten thue, auch ein Leben führe, was für ein Autoritet ein Jeder in seiner Practic habe, und die ordenliche Tax, darzu sein Inspection über die Apotek, und sich sonst in allweg seinem Ampt nach halte.

2. Gleicher Gestalt auch neben den bestelten Doctoribus über die Apoteker, dero Diener und Jungen ihr Aufmerkens und Nachfrag, mit was Fleisz sie ihre Apoteken, auch die geordnete Tax, halten und was ihr Wandel, Thun und Lassen.

3. Was also zu allen Thailen sie jeder Zeit für Fehl und Mangel erfahren und ersehen, die selbigen in der jährlichen verordneten apotekischen Visitation den verordneten Doctoribus mit allem gutem Grund underschidlich anzeigen, wa es aber Sachen weren, die der ordenlichen Visitation nicht erwarten möchten, alsdann solche und jede Mengel in hochermelts unsers gn. F. u. H. Canzlei zu handlen, dero Landhofmaisters und verordneten Kirchenräth berichten, darauf haben gemeines Nutzen wegen gepürlichs Einsehens geschehen zu lassen, wie dann auch solches alsbald darauf jeder Zeit von ihr. f. Gn. Landhofmaister und Kirchenräth auch der Leibarzeten einem und, wa von Nöthen, mit ihr. f. Gn. selbs gnedigem Vorwissen geschehen und nit angestellt werden solle[2]).

---

[1]) [ ] sinngemäß zu ergänzen.

[2]) Kap. XII lautet 1566 u. 1568: [XIV.] Von der Handhabung und Inspection der Doctorum Medicinae und Apoteker.

1. Unsere Amptleut, Burgermaister und Gericht sollen solliche verordnete Doctores, Apoteker und ire Diener von unser und gemains Nutzen wegen Jeden bei seinen obgeschribnen Staat, Ordnung, Besoldung und Tax mit irer Inspection und Aufmerken allerdings handhaben und wie pillich und gemainnutzlich befürdern und

XIII. Visitation der Apoteken.

1. Landhofmaister und verordnete Kirchenräth sollen jährlich und eines jeden Jahrs besonder Verordnung thun, dasz jehrlich ein jede Apotek auf ein unversehenliche Zeit, namlich eins Jahrs in Julio, im andern im September oder October, wie die Gelegenheit Frankfurter Messen nach sein mag, ordenlich und mit sonderm Fleisz folgender Ordnung visitiert werden, namlichen die Apoteken zu Stuttgarten durch hochermelts unsers gn. F. u. H. Leib- und dann die verordneten Statt-arzeten, auch einen Professorem Medicinae von der Universität zu Tüwingen, und die Apotek zu Tübingen daselbst mit den Professoribus Medicinae, und die zu Calw mit einem dero Professore und dem verordneten Doctor daselbst, darnach Göppingen und Bietighaim durch ihro f. Gn. Leibarzeten neben jedes Orts dem verordneten Doctorn, und umb mehrers Ansehens so soll in jeder Statt, da Apoteken sein, der Ambtmann und Burgermaister zu solcher Visitation gezogen werden, und in diser Visitation sollen die ernennte Doctores bei ihren Pflichten und Aiden die Ordnung gebrauchen, nemlich und erstlich dem Apoteker und Knecht[1]) bei ihren Pflichten auferlegen und ermahnen, alle und jede Materialia, Simplicia und Composita, auch distilierten Wasser ihnen Verordneten fürzustellen und anzuzaigen und nichts darvon verschweigen oder dahinden ohne fürgestellt zu haben und zu halten, also dann darauf ihr Doctorn habender apotekischer Verzaichnung nach alle Materialia, Simplicia und Composita auch distilierte Wasser mit allem ordenlichem richtigem Fleisz und Notturft gustieren und ersehen, was daran nit frisch oder gut, alsbald uszer der Apotek selber hinweck thun.

2. Darzu insonders die Apoteker Knecht[2]) und Lehrjungen mit Fleisz bei ihren Aiden und Pflichten jeden in Abwesen des andern ermanen und anhalten, was ihnen der Apotek und ihrs Herrn halber für Mangel, ihr jedes Staat nach, bewiszt, anzuzaigen.

3. Für das ander gleicher Gestalt den Apoteker in Abwesen des verordneten Statt[3]) Doctors zu fragen, von seins Doctors Fleisz und Unfleisz und was er für ein Practic hab, und mit was Fleisz sich seine Diener und Jungen halten.

---

deszhalb an inen bei Vermeidung unsers ernstlichen Einsehens kein Mangel, Abgang, Eingriff oder Verhinderung erscheinen lassen.

2. Hergegen da sie bei den Doctoribus, Apoteker oder iren Dienern einichen Unfleisz Versaumnus und Mangel kuntpar wider iren Staat erfarn würden, solliches mit Vermahnung und Warnung bei ihnen abhalten, im Fahl des hierüber nit verfahen wöllt oder da einiche Gefahr dem gemeinen Nutz zu Schaden gepraucht und kuntpar erfunden, solliches uns jeder Zeit zu unser Canzlei berichten, dargegen haben gepürlichs Einsehens geschehen zu lassen.

[1]) Corrigiert von späterer Hand: Diener.

[2]) Von späterer Hand übergeschrieben: Geselle.

[3]) Verschr. Staat.

4. Item die Visitatores[1]) zu Stutgarten sollen alsbald nach ihr vollendten Visitation die Materialia und Simplicia, so die Apoteker von Venedig, Frankfurt oder andern Orten kaufen, auch die Simplicia, so sie sollen colligieren, sambt den Composites allwegen, nach dem die in Keufen auf oder abschlagen, taxieren und solche Tax underschidlich, und was sie in gemein in allen apotekischen Stucken und Sachen für Fehl und Mengel befinden, die signieren und nach vollendter ihrer Visitation schriftlich zur Canzlei berichten und des niemand verschonen, alles bei ihren Pflichten und Aiden, damit ihr Jeder hochermeltem unserm gn. F. u. H. zugethon und verwandt ist, also wie [sie][2]) solches getrauen gegen Gott, hochermelt ihr f. Gn. und dem gemeinen Nutzen zu verantworten.

Dasz[3]) in allen und jeden obgeschribnen Stucken und Articuln hierinn hochermelter Ihr f. Gn. fürnämblich vorbehalten, disz und solche Ordnung zu mindern und zu mehren nach Gelegenheit der Sachen, under[4]) ihr f. Gn. Secret furgetrucktem Insigel. Geben den vierzehenden Octobris anno etc. im neun und fünfzigsten Jahr.

H. D. v. Plieningen

Sebastian Hormoldt.[5])

[1]) Verschr. Visitationes.

[2]) Ergänzt.

[3]) Offenbar verschr. für: Doch.

[4]) Verschr.: und.

[5]) Der Schluß fehlt 1566 u. 1568. Kap. XIII lautet dort: [XV.] Visitation der Apoteken. Dieweil dem gemeinen Nutz und Jedem insonderheit merklichs am Apoteker gelegen, so sollen unsere Landhofmeister, Kanzler und Kirchenrät jährlich und unversomlich von unsertwegen die Anschickung und Befelch thun, dasz jede solliche Apotek neben der verordneten Doctorum täglicher, auch der Ambtleut, Burgermaister und sonders darzu Verordneten aufferlegter Inspection und Visitation jährlich zum wenigsten darzu einmal ein gemeine Visitation einnemmen, namblichen dasz zu Stuttgarten durch unsere sondere Leibarzet, des ihr jeder uns zugethoner Pflicht wegen, neben dem gemeinen bestelten und verordneten Doctore, und zue Tüwingen durch den Decanum und die Doctores und Professores Medicae Facultatis, und die andere drei, namblich zu Göppingen, Calw und Bietigheim durch einen unsern Leib- und Hofarzeten, wa es unserthalben mit Gelegenheit sein kan, wa nit, durch den gemainen bestellten Doctorem zu Stutgarten neben jeder Statt verordneten Doctore, und dann auch in allen vermelten Stetten umb mehr Ansehens und Richtigkeit wegen mit und in Beisein daselbst unsers Vogts und der verordneten Specerei und Würzbeschauer, durchaus an allen apotekischen Sachen und Waren irm herumben von uns habenden Catalogo und Register, auch ir Pflichten und Aiden nach, damit sie uns zugethon seien, ordenlich, richtig und mit bestem fleiszigem Uffsehen und Merken visitiert und hiemit keins verschont werde, und was sie Ungerechts, Verlegens, Untaugenlichs und für Unfleisz und Saumung finden, das selbig von Stund an hinweg ausser der Apotek thun mit ernstlicher Vermanung und Warnung, sich fürhin sollicher ungerechter und verlegner Stuck zu enthalten, sonder bessers und mehr Fleisz zu geprauchen, und

nicht desto weniger umb das so ringfügig und strafbar erfunden, die Straf irm Verwirken nach mit ordenlicher Erkantnus Burgermeisters, Rugrichtern und Würzschauern, namblich uns daran die zwai Theil und der Statt der dritt Thail eingezogen werden. Wa aber ein sonder Gefahr oder Betrug geprauchte offenbar befunden würde, das selbig underschidlich mit guten gründlichen Umbstenden uns zu unser Canzlei an unsere Landhofmaister Canzler und Räth berichten, dargegen der Gepür nach mit unserm Wissen den ernstlichen Weg mit der Straf und anderm Einsehen geprauchen zu lassen. Datum auf dem Vorblatt von 1566: Stutg. 7. Decem. 1566. Dagegen am Schluß des Textes von 1568: Actum Stutgarten, den 25. Junii 1568.

Szenen aus der Sprechstunde und bei Krankenbesuchen des Arztes

in mittelalterlichen Handschriften

dargeboten und besprochen

von

Karl Sudhoff.

II.

(Hierzu Tafel VII—XI.)

C. Aus einer Leipziger Handschrift des „Lilium medicinae".

(Tafel VII, Fig. 1—5.)

Einige interessante Abbildungen zur Krankenuntersuchung in der Sprechstunde in Gestalt zierlicher Initialminiaturen bringt der Leipziger Kodex 1189, die dort zum Schmuck und zur Illustrierung von Bernhards von Gordon „Lilium medicinae" dienen.

Die Handschrift auf Pergament in Großfolio enthält außer dem Lilium medicinae, zwischen dessen 6. und 7. Particula das bekannte Exzerpt Magister Johannis von Parma aus Mesue „De medicinis digestivis et evacuativis simplicibus et compositis" eingesprengt ist, das Spurium Galeni „De dissolutione continua"[1]), das in die „Galeno ascripti libri spurii" der Juntine von 1550 auf Blatt 71r—75r Aufnahme gefunden hat und ein Fragment der „Aphorismi Rasis", hier wie auch sonst wohl „Liber de secretis medicinae" genannt.[2])

Initialbilder haben von allen dem nur die 1., 2., 3., 4., 5. und 7. Partikel des „Lilium". Von diesen 6 Bildern sind 5 hier für uns von Belang.

[1]) In der Handschrift heißt es zu Beginn „Liber regiminis Galieni", zu Ende „Liber Galieni de cibariis et cibis, qui est translatus de arabico in latinum in urbe per M. Acursium Pistoriensem".

[2]) Vgl. den Abdruck in der Sammelausgabe der kleinen Schrift des Rasis, beginnend mit dem „Liber Almansoris", Venedig bei Bonetus Locatellus 1497, Folio, Bl. 93r—97v. Der Handschrift fehlt der 6. Traktat ganz.

Das Initialbild zur ersten Partikel (Bl. 1r) stellt nämlich einen Lehrvortrag dar. Vor senkrecht geteiltem mit Ghibellinenzinnen und gotischem Bogenschmuck bekröntem, blau und goldenem Hintergrunde thront der Meister barhaupt in grüner Kutte auf dem Katheder, das Buch vor sich auf dem Lesepult. Zu seinen Füßen, mit niederen Buchpulten vor sich, zwei barhaupte Schüler in roter und graurosa Kutte. Reiches gotisches Blattgerank läuft an der inneren Vorderkante des Blattes herunter, in Rosa, Rot, Grau und Blau, farbenbunt vor goldenem und buntem, ausgezacktem Ziergrunde.

Das erste klinische Bild, im Goldgrunde eines reichgezierten A-Initials in Blau und Dunkelrosa mit Zackenranken nach auf- und abwärts, eröffnet auf der Rückseite des Blattes 21 das erste Kapitel der zweiten Particula, die „de allopicia", vom Kopfgrinde handelt (vgl. Tafel VII, Nr. 1). Der Meister in feuerrotem Talare, aus dessen Halsausschnitt das weiße Untergewand hervorsieht, besichtigt barhaupt, unter Zuhilfenahme der Hände, den mit Geschwüren und Borken dicht bedeckten Haarboden eines Kranken in blaßrosa Gewandung, der sich leicht dem Arzte zuneigt und mit sprechender Geste beider Arme den Bericht über sein Leiden unterstützt. (Untersuchung der erkrankten Kopfhaut.)

Das zweite klinische Bild in bescheidenen Dimensionen steht zu Anfang der 3. Particula im Initial-S des 1. Kapitels, das die Augenkrankheiten eröffnet und „de anathomia oculi" handelt. Das S ist in Rosa getönt mit weißem Rand und Schmuckringelein in blauer Umrahmung, von der Zackenschmuckleisten in Blau und Rosa nach auf- und abwärts laufen. Das Bild selbst zeigt im Goldgrunde Arzt und Kranken stehend, mit blonden Locken geschmückt. Der Kranke in feuerrotem Gewande wendet dem Arzt in blaßrosaer Gewandung das leichtgerötete rechte Auge zu. Der Arzt scheint mit leichtgehobener linker Hand die Lider des Auges etwas weiter öffnen zu wollen (vgl. Tafel VII, Bild 2).

Das dritte klinische Bild findet sich auf der Vorderseite des 52. Blattes im Initial-C des ersten Kapitels zur 4. Particula „de squinancia". Der Buchstabe ist blau gehalten auf rosa Grund, von dem zierliche Blattranken auf- und abwärts laufen. Arzt und Kranker, stehen auf Goldgrund einander gegenüber, beide blondhaarig; ersterer in feuerrotem Gewande mit rotem Scheitelkäppchen neigt sich leicht dem blaßrosa gekleideten Kranken zu, den er mit der rechten Hand am Kinn leicht gefaßt hält, durch leichten Druck den Mund ihm öffnend, um ihm in den Hals zu sehen. Der Kranke streckt seine

Hände ergeben nach vorwärts und abwärts. Der Arzt hat seine linke Hand zur eindringlichen Bestätigung seiner Worte deutend, fast drohend erhoben (vgl. Tafel VII, Bild 3).

Zu Beginn des 5. Buches (sonst Particula genannt), auf Blatt 65^{r}, umrahmt ein blaues Initial-T auf rosa Grund mit Zacken und Schmuckleisten in Gold, Blau und Rosa den Goldgrund, auf dem sich die poliklinische Szene abspielt. Der Arzt in feuerrotem Gewand deutet mit der rechten Hand auf die Gurgel des Kranken, während er die linke Hand sprechend erhoben hat. Das Bild gehört als Initial zum Kapitel „De difficultate transgluciendi" und der Zeichner wollte offenbar auch im Bilde des Kranken dessen Schluckbeschwerden zum Ausdruck bringen. Der blaßrosa gewandete Jüngling mit sorgfältig gelegten blonden Locken hat den Kopf leicht nach rückwärts gebeugt, als wenn er Luft schnappen wollte und agiert lebhaft, um seine Qual anzudeuten, mit den Händen vor der Brust (vgl. Tafel VII, Bild 4).

Das fünfte (letzte) poliklinische Bild steht auf Blatt 95^{r} unter dem Kapitelregister des 7. Buches, auf Goldgrund wie üblich, im rosa Initial-U mit blauer, leisten- und rankengezierter Umrahmung. Vor dem Arzt in feuerrotem Talar steht der nackte, sehr kurzbeinige Kranke, dessen, von der Vorhaut entblößte Eichel dunkel gerötet ist, und wohl eine entzündliche Schwellung der Glans penis darweisen soll. Leider ist das Bildchen (wie leider vielfach im Mittelalter, wenn nackte Menschen mit Genitalien dargestellt sind) absichtlich durch Verwischen beschädigt. Es läßt sich aber doch noch erkennen, daß der Kranke die rechte Hand beteuernd erhoben und die linke auf das Herz gelegt hatte, als wenn er beteuern wollte, daß sein Leiden nicht daher komme, daß sein Geschlechtsglied den üblichen Weg aller Penes betreten habe. Der Arzt weist mit der Rechten auf das kranke Glied und hat die Linke nachdrücklich erhoben (vgl. Tafel VII, Bild 5).

Den Künstler, der das gesamte Bildwerk der Handschrift gezeichnet und gemalt hat, haben wir wohl in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Frankreich zu suchen.

D. Die Bilder aus der Sprechstunde im lateinischen Dresdener Galenkodex.

(Tafel VII, Fig. 6 und 7.)

Eine der wertvollsten Handschriften zur medizinischen Kulturgeschichte in der Mitte des 15. Jahrhunderts ist der Dresdener

lateinische Galenus, ***Ms. Dc 92*** u. ***93*** der dortigen Königlichen Bibliothek. Schon in seiner Geschichte der anatomischen Abbildung Leipzig 1852 hat Ludwig Choulant auf S. 2 den anatomiegeschichtlich wertvollen Teil dieser feinen Initialzeichnungen besprochen und drei dieser Szenen aus dem anatomisch-physiologischen Unterrichte in Farben zur Vorführung gebracht. Ausführlicher ist er einige Jahre später im Archiv für die zeichnenden Künste, hrsg. v. Rob. Naumann, Jahrgang 2, Leipzig 1856, S. 264ff. auf die Handschrift zu sprechen gekommen. Später ist nur gelegentlich davon die Rede gewesen; z. B. hat Hermann Peters in seinen beiden Bändchen „Aus pharmazeutischer Vorzeit" einige Miniaturen daraus reproduziert.

Nachdem ich mich schon im Jahre 1898 eingehend mit diesem Schatz medizinisch-kulturgeschichtlicher Illustrationen beschäftigt hatte, wandte ich mich im Jahre 1906 erneut seinem Studium zu und erfuhr bei dieser Gelegenheit auch, daß die rühmlichst bekannte Firma A. W. Sijthoff in Leiden mit dem Gedanken umgehe, das gesamte Bildmaterial in den Farben des Originals zu reproduzieren. Leider wurde der Plan nicht in vollem Umfange ausgeführt. Auf der Dresdener Naturforscherversammlung habe ich dann am 16. September 1907 in ausführlicher Analyse das ganze Bildmaterial systematisch zusammengestellt besprochen.[1])

Seit dem Jahre 1910 liegt das gesamte Bildmaterial in Originalgröße reproduziert, größtenteils in Schwarz, zum kleinsten Teil in den natürlichen Farben, als Verlagswerk der genannten Firma in den „Codices Graeci et Latini photographice depicti duce Scatone De Vries" als „Supplementum VIII" fertig vor: Miniaturen der lateinischen Galenos-Handschrift der Kgl. Öffentl. Bibliothek in Dresden Db 92—93 in photographischer Reproduktion. Einleitung und Beschreibung v. E. C. van Leersum und W. Martin.[2])

Sehr dankenswert ist auch der historische Kommentar, der diesen Bildern beigegeben ist, wenn man von der wunderlichen Verkennung des Ganzen absieht, welche darin Szenen aus Salerno sehen will. In Nordfrankreich oder im benachbarten Flandern in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden, stellen diese Bilder Unterrichtsszenen, Szenen aus der Praxis, aus Sprechstunde und

[1]) Vgl. Münchener Medizinische Wochenschrift 1907, Nr. 41.

[2]) Neben den dort im Vorwort gegebenen Hinweisen möchte ich noch nennen die Besprechung von Robert Bruck in „Die Malereien in den Handschriften des Königreichs Sachsen", Dresden 1906, S. 298—302.

Apotheke, oder auch ärztliche Dinge aus dem täglichen Leben dar, wie der Künstler sie in seiner engeren und weiteren Umgebung in sich aufgenommen hatte. 11 der Bilder habe ich im 1. Chirurgischen Bande meiner Studien Heft 10, Leipzig 1914, S. 60f. besprochen. Für unseren diesmaligen Untersuchungszweck kommen die folgenden Bilder in Betracht, bei denen ich mich, da sie schon veröffentlicht sind, mit einem kurzen Hinweis begnüge.

1. Bl. 7^{v}. Arzt am Bette des Kranken (gelbe Gesichtsfarbe) sich zu dessen Gattin über den Krankheitszustand äußernd.
2. Bl. 17^{v}. Blasser Kranker, auf zwei Stöcke gestützt, kommt zum Arzte, der seinen Schülern den Fall demonstriert.
3. Bl. 19^{r}. Harnschau.
4. Bl. 34^{v}. Pulsfühlen. Auch hier fühlt der Lehrer im Vortrage den Puls des nackten Demonstrationsobjektes an dessen rechtem Vorderarm mit dem linken Daumen.[1])
5. Bl. 121^{r}. Eine junge Frau führt einen gebückt daher schreitenden alten Mann vor den Arzt. Beide tragen lange Stöcke, kommen also schon von weither gewandert.
6. Bl. 128^{r}. Priester mit Augengläsern (Bügelbrille) kommt zum Arzte.
7. Bl. 208^{r}. Ein Kranker mit Kopfschmerzen in der Sprechstunde. Er stützt sein schmerzendes Haupt in die linke Hand.
8. Bl. 217^{v}. Zwei Ohrenleidende in der Sprechstunde. Beide haben offenbar starke Ohrenschmerzen, der eine doppelseitige, da er auf seine beiden Ohren weist, der andere rechtsseitige; er deutet mit dem rechten Zeigefinger in die Ohröffnung.
9. Bl. 228^{v}. Ein Mann und eine Frau mit geröteten Augen und geschwollenen Augenlidern in der Sprechstunde. Beide weisen auf ihre Augen.
10. Bl. 232^{r}. Halsleidender, mit dem Zeigefinger seiner linken Hand auf seinen Kehlkopf weisend, in der Sprechstunde.
11. Bl. 243^{r}. Geistlicher mit leicht aufgetriebenem Leibe in der Sprechstunde des Arztes.
12. Bl. 250^{r}. Ikterisch gefärbter Kranker kommt aufgeregt in die Sprechstunde.
13. Bl. 253^{v}. Gebückt am Stabe kommt ein Nephritiker daher (beim Kapitel De passionibus renum) zum Arzte in die Sprechstunde. Haltung, als wenn er Kreuzschmerzen hätte.
14. Bl. 256^{v}. Blasse junge Frau, von zwei anderen Frauen zum Arzte in die Sprechstunde geleitet, erbricht sich.
15. Bl. 268^{v}. 3 Frauen mit Kindern in der Sprechstunde; das Knäblein der einen wird nackt dem Arzte dargewiesen, die anderen Kinder sind noch in die Windeln eingewickelt (Tafel VII, Bild 6).

[1]) Vgl. die Ausführungen in diesem Bande, S. 21ff.

16. Bl. 278^{v}. Ein Kranker mit Leibschneiden krümmt sich in der Sprechstunde und stemmt die Hände in die Seiten vor Schmerz.[1])
17. Bl. 281^{v}. Ein Lepröser (mit Klapper) in der Sprechstunde, sein Haar voller weißer Punkte (furfura) und schwarze Flecken auf den Händen. Ein Famulus bringt Arzneiflasche und hohe Salbenbüchse herbei.
18. Bl. 293^{v}. Leicht fiebernde Kranke in der Sprechstunde. Ihr Puls wird an ihrer rechten Hand vom Daumen der Linken des Arztes gefühlt (vgl. zu Nr. 4) und der lebhaft tingierte Harn im Urinal gegen das Licht gehalten.
19. Krankenbesuch. Die Kranke sitzt, einen Stock in der Hand, neben dem Bette auf hochlehnigem Stuhle (Nachtstuhl?). Eine Dienerin bringt eine Arzneischachtel. Der Arzt steht an dem Fußende des Bettes und doziert mit lebhafter Handbewegung.
20. Bl. 451^{r}. Ein an Atemnot (Disnia) Leidender mit weit geöffnetem Munde vor dem Arzte und seinen Famuli in der Sprechstunde.
21. Bl. 458^{r}. Besuch beim Pestkranken. Der Arzt in hohem rotem Barett steht am unteren Ende des Bettes, neben dem der Kranke im Lehnstuhl sitzt, das Hemd herauf nehmend und die Pestbeule in der rechten Leiste zeigend. Ein Famulus bringt Arzneiflasche und Büchse, ein anderer das geöffnete Messer herbei (vgl. Tafel VII, Bild 7).
22. Bl. 461^{r}. Krankenbesuch. Ein abgezehrter Kranker im Bette. Dahinter die geistliche Pflegerin, davor der Arzt samt Schüler. Eine Dienerin mit Schürze bringt die Arzneiflasche.
23. Bl. 465^{r}. Ein Gelbsüchtiger erhält seine Arzneikräuter aus der Schachtel.
24. Bl. 467^{r}. Ein Trübsinniger scheint durch Flötenspiel unter Anweisung des Arztes erfreut und zerstreut werden zu sollen. Er sitzt betrübt und wie abwehrend den Kopf in die Linke stützend am Boden.
25. Bl. 482^{r}. Zwei Fieberkranke in der Sprechstunde, der eine mit Stab. Arznei in der Flasche bringt der Diener.
26. Bl. 484^{v}. Zwei Kranke am Stabe. Die Arznei in der Büchse bringt der Diener.
27. Bl. 488^{v}. Ein blasser Fieberkranker am Stabe in der Sprechstunde.
28. Bl. 492^{r}. Ein schlecht (gelb) aussehender Kranker erhält einen Trank. Er sitzt auf einer Bank und hält seinen Stock in der Linken, während er mit der Rechten einen großen Becher zum Munde führt.
29. Bl. 509^{r}. Beim Kopfschmerzkranken am Bette, der die Rechte zur Schläfe hebt. Der Diener bringt Arzneibüchse und -flasche.

[1]) Warum er beim Kapitel über „Catarticis in generali", also über Abführmittel, „einen Katarrh hat", wie v. Leersum S. XXVIII sagt, ist nicht einzusehen. Das Bild gibt auch keinerlei Anhalt für diese sonderbare Auffassung.

30. Bl. 515^{v}. Der Kranke sitzt im Sessel, die linke Hand auf dessen Seitenlehne gestützt, die rechte gegen die Brust gepreßt, als wenn er den mühevollen Husten dadurch erleichtern wollte. Der Diener bringt ein Speibecken herbei. Der Arzt steht, seine Anordnungen gebend, daneben.
31. Bl. 524^{v}. Der Arzt scheint mit der rechten Hand auf die Milzgegend eines vor ihm stehenden Kranken zu weisen. Ein Diener bringt Arzneiflasche und -büchse.
32. Bl. 538^{v}. Drei Kranke im Sprechzimmer. Der eine liegt ohnmächtig (in Krämpfen?) vor dem Arzt am Boden; die beiden anderen stehen dabei, der eine mit dem Wanderstabe, der andere mit der Lepraklapper. Ein Diener bringt aus dem Hintergrunde eine Arzneiflasche.
33. Bl. 550^{v}. Fünf blasse Fieberkranke kommen zum Arzte ins Sprechzimmer am Stabe heran.
34. Bl. 560^{v}. Arzt am Bette des Fieberkranken. Ein Diener bringt die Arzneibüchse.
35. Bl. 571^{r}. Kranker mit Stab beim Arzte am Boden sitzend.
36. Bl. 576^{v}. Desgleichen zwei Kranke mit Stäben.
37. Bl. 581^{v}. Zwei Kranke im Bade (mit Baderuf). Die Badefrau mit der großen Kanne steht daneben.
38. Bl. 594^{r}. Zwei Fieberkranke in der Sprechstunde, der eine am Stabe vor dem Arzte stehend, der andere am Boden hockend. Vielfach, so auch hier, sitzt der Schüler dabei und notiert sich die Worte des Meisters, wie wir es uns in der Pariser Poliklinik aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts zu denken haben, aus welcher WICKERSHEIMER nach einer Wolfenbütteler Handschrift die Aufzeichnungen eines jungen deutschen Arztes veröffentlicht hat.[1])

E. Aus der Leidener Theodorich-Handschrift.

(Tafel VIII—XI.)

Im 10. Studienhefte zur Chirurgie im Mittelalter, I. Teil[2]) habe ich auf S. 49—51 ein Verzeichnis der sämtlichen Illustrationen zur Chirurgie des TEODORICO DEI BORGOGNONI im *Codex Vossianus Nr. 3 in Folio* abdrucken lassen und auf Tafel VIII u. VIIIa 30 Bilder zur Vorführung gebracht, welche chirurgische Szenen darstellen. Es sind aber noch eine ganze Anzahl anderer Darstellungen von erheblichem Interesse, von denen gar manche auch im heutigen Sinne noch fast völlig in das chirurgische Gebiet mit

[1]) Les secrets et les conseils de maître Guillaume Boucher et de ses confrères. Contribution à l'histoire de la Médecine à Paris vers 1400. Bulletin de la Société Française d'Histoire de la Médecine 1909, page 199—305.

[2]) Leipzig 1914.

hinübergreifen, andere, wie sämtliche Krankheiten, die sich auf den Hautorganen abspielen, zwar im Mittelalter und auch noch längerhin in der Neuzeit zwar zur Chirurgie zählen, aber nach heutiger Auffassung mehr zur internen Medizin zu rechnen sind, auch wenn die Hautaffektionen nicht nur besonders augenfällige Manifestationen einer Erkrankung des Gesamtorganismus bilden. Jedenfalls sollen sie alle hier mit besprochen und vorgeführt werden. Auch diesmal habe ich wieder nur eine Auswahl bringen können, welche jedoch alles Wesentliche so ziemlich erschöpft. Ich spreche im folgenden nur von den Bildern, welche auf unseren Tafeln VIII bis XI zur Wiedergabe gelangen[1]) und weise ausdrücklich daraut hin, daß die Bilder im Leidener Theodorichkodex in Großfolio nicht als Buchschmuck in Form von Initialminiaturen gedacht sind, wie im kostbaren Dresdener Galenkodex, als Initialschmuck, der sich zwar dem Buchinhalt nach Tunlichkeit anschmiegt, aber trotz seines hohen kulturgeschichtlichen Interesses doch immer nur Initialbuchschmuck im Zeitstile bleibt, der jeder neu beginnenden Schrift des Galenos in dem großen Sammelbande als eindrucksvoll zierende sachgemäße Einführung in den Inhalt im Stile des 15. nachchristlichen Jahrhunderts in Nordfrankreich vorgesetzt ist. Anders verhält es sich im Codex Vossianus. Die Illustrationen des Leidener Theodorichkodex sind keineswegs Initialen, sondern sind jedem einzelnen Kapitel des Theodorich am Ende beigegeben als besondere fachgemäße Erklärung im Bilde, ein Buchschmuck mehr wissenschaftlicher Art, meist eine wirkliche bildliche Erklärung zu dem vorhergehenden Texte, wie das jeden ein Blick auf die beiden Tafeln VIII u. VIIIa des 10. Studienheftes lehren wird. Sie geben die Anlage des Verbandes oder die Vornahme der besprochenen Operation, soweit die Fähigkeit des Künstlers reicht, in Farben und Zeichnung wieder.

Auch die jetzt zu besprechenden Bilder schildern das Vorgehen des Arztes bzw. des wundärztlichen Meisters bei der Betrachtung, Betastung uud weiteren Prüfung der erkrankten Organe und Körperteile und bei der Vornahme von diagnostischen und therapeutischen, manuellen und instrumentellen Eingriffen. Der Zeichner und Maler hat sich auch bemüht, bis zu dem ihm möglichen Grade die krankhaft veränderten Körperteile in Farbe und Form festzuhalten und

[1]) Zur Ergänzung verweise ich auf das an obengenannter Stelle S. 49—51 vollständig gegebene Bilderverzeichnis zum Theodorich.

wiederzugeben, wobei ihm seine Kenntnis, sein Können und die Ausdrucksmöglichkeit seines Verfahrens, vor allem auch des ihm zugewiesenen Raumes bei der Kleinheit des Bildes ziemlich enge Grenzen zog.

Doch betrachten wir einmal näher das Bildmaterial im Einzelnen.

Wir eröffnen es mit zwei Darstellungen der Aufnahme des Augenscheines durch den Arzt, der Besichtigung, der Inspektion des Kranken (Tafel VIII, Nr. 1 u. 2). Auf dem ersten Bilde (Bl. 2^r) sitzt der Arzt in Talar und Barett auf einem Hockerstuhl; vor ihm steht der von einem Famulus von rückwärts unter den Achseln gestützte Kranke, der das Gewand hebt und dem Arzte seinen nackten Unterleib und die desgleichen nackten, nur mit Schuhen bekleideten Unterextremitäten zur Besichtigung freigibt. Auf dem zweiten (Bl. 12^v) steht der Kranke völlig nackt vor dem gleichfalls stehenden Arzte.

Auf dem dritten Bilde (Bl. 28^r) ist der junge Kranke ohnmächtig in die Arme seines in die Kapuze gemummten Begleiters gesunken, während der Arzt eindringlich seine Anweisungen erteilt. Das vierte Bild (Bl. 29^v) zeigt uns den Meister in Mantel und Kappe,[1]) die über die Ohren geht, am Bette des Kranken, der mit bedecktem Haupte (Nachtmütze) nackt unter die Decken seines Bettes sich steckt. Auf dem fünften Bilde (Bl. 34^v) sitzt der Kranke, von einem Famulus im Barett um die Schultern und Oberarme gehalten und ge-

[1]) Es dürfte sich als ein Irrtum erweisen, wenn man die Ansicht hegen wollte, als wenn in diesem Falle, wie auf zahlreichen anderen Bildern des Leidener Theodorichkodex, der heilkundige Dargestellte ein Wundarzt sein sollte, während der im Talar Gekleidete und mit einem Barett Bedeckte der gelehrte Arzt wäre. In Italien des 13. Jahrhunderts war auch der schriftstellernde und operierende Wundarzt ein gelehrter, wissenschaftlich gebildeter Mann, und das traf auch für das 14. und 15. Jahrhundert zum Teil noch zu und ist jedenfalls auch in der Leidener Handschrift noch festgehalten. Der behandelnde Arzneikundige trägt auf den Malereien der Leidener Theodorichhandschrift (THEODORICH war ein gelehrter Bischof) den Talar, und auf dem Kopfe eine anliegende Ohrenmütze mit Bindbändern. Darüber ist in vielen Fällen das Barett gestülpt und häufig trägt der Arzt über seinem Talar einen kuttenartigen Mantel mit Kapuze, wohl zu Krankenbesuchsgängen. Öfters treffen wir ihn auf den Bildern in Mantel und ohne Barett, das also als abgelegt zu denken ist. Konsequent ist der Zeichner aber nicht, indem er etwa bei operativem Eingriff und genaueren manuellen Untersuchungen den Arzt ohne Barett und ohne Mantel dargestellt hätte. Man braucht nur die beiden Einrenkungsbilder Nr. 9 u. 10 zu vergleichen, um sich zu überzeugen, daß hierin kein mit Überlegung durchgeführtes Prinzip waltet.

stützt, auf einem kistenartigen niederen Schemel; der Arzt steht vor ihm und betastet sein krankes Haupt. Auf dem 6. Bilde (Bl. 44^{v}) steht der Kranke, die Hände ergeben in den seitlichen Gewandschlitzen bergend und von rückwärts wieder durch den Famulus gestützt, vor dem Arzte in Barett und Talar, der die linke Hand auf den Scheitel des Kranken gelegt hat und mit Daumen und Zeigefinger das untere Lid eines erkrankten Auges, es öffnend, nach abwärts zieht. Auf dem 7. Bilde (Bl. 58^{v}) zeigt der Kranke dem Arzte sein atrophisch gewordenes rechtes Bein; der Arzt wendet sich erschüttert, die Linke abwehrend erhoben, von dem Kranken ab. Auf dem 8. Bilde (Bl. 69^{r}) liegt der Kranke bekleidet, von einem Gehilfen des Meisters gehalten und unterstützt, auf der linken Seite (auf einem nicht sichtbaren bzw. angedeuteten niederen Lager). Das Gewand ist über die Hüften heraufgenommen, an den Beinen lange, bis über die Knie reichende schwarze Strümpfe. Der Meister Wundarzt betastet das erkrankte oder verrenkte rechte Hüftgelenk. Das 9. (Bl. 72^{v}) und 10. (Bl. 73^{v}) Bild zeigen die Untersuchung und Einrenkung des Schultergelenkes (durch den Arzt) und des Ellenbogengelenkes (durch den Meister Wundarzt) mit Kappe.[1]) Das Bild 11 (Bl. 90^{v}) zeigt uns den Wundarzt bei der Untersuchung einer an Mastitis oder vielmehr, wie der Text ergibt, an Krebs der Mamma erkrankten älteren Frau, welche das Gewand auf der Brust geöffnet hat und die entblößte rechte Brust dem Arzte bietet. Am „Noli me tangere" (Epithelialkarzinom) auf der Wange leidet der 12. Kranke (Bl. 92^{r}), der sich sehr erregt vom Arzte abwendet, der ihm die Schwere seines Leidens eindringlich auseinandersetzt [Tafel VIII].

Die nächste Tafel eröffnet Bild 13 (Bl. 93^{v}), welches den Kranken in Talar und Barett auf dem weißgedeckten Lager zeigt, das Gewand erhoben, um dem neben dem Lager stehenden Arzte die beiden mit einem fleckigen Ausschlage bedeckten Unterextremitäten zu zeigen, die an Cancrena oder Impetigo beider Unterschenkel erkrankt sind. Bild 14 läßt uns einen Kranken in Talar und Barett sehen (Bl. 103^{v}), der vor dem Arzte mit entblößtem rechten Arme steht, auf dem ein streifiges Erysipel sich zeigt. Formica im Antlitz weist der 15. Kranke auf Bl. 104^{v} uns dar: rote Flecken über die Gesichtshaut verbreitet. Auf dem 16. Bilde sehen wir den Arzt mit der Palpation und anschließenden Inzision eines kalten Abszesses auf dem Rücken eines stark abgemagerten Kranken beschäftigt, der

[1]) Vgl. aber die vorhergehende Anmerkung S. 301.

vor ihm am Boden kniet und von einem Gehilfen in Mütze gestützt und gehalten wird. Der Kranke ist nur mit dem Hemde bekleidet, das ihm von der rechten Schulter geglitten ist. Gleichfalls nur mit dem Hemde bekleidet ist der Kranke auf dem 17. Bilde (Bl. 108ᵛ), eine Bändermütze auf dem Kopfe, lange schwarze Strümpfe an den Beinen. Er ist aus dem linken Hemdärmel herausgeschlüpft und hat das Hemd auf die rechte Schulter heraufgeschlagen, um dem Arzte den Zugang zu einem Abszeß der rechten Axillardrüsen zu eröffnen, den der Arzt vorsichtig mit den Fingerspitzen betastet (oder sondiert). Einen Brustdrüsenabszeß weist eine jüngere Frau dem Arzte, die Mamma leicht mit den Händen stützend und damit zugleich das Gewand offen haltend. Eine andere Frau stützt die Leidende an den Schultern. Der Arzt scheint einen Charpie- oder Wattebausch auf die entzündete Brust zu legen. Die beiden nächsten Bilder 19 (Bl. 116ᵉ) und 20 (Bl. 116ᵛ) gehören nahe zusammen; auf beiden wird eine harte Geschwulst (Testudo) der Kopfschwarte mit dem Messer inzidiert. Auf dem ersten Bilde steht der Meister Wundarzt, auf dem zweiten sitzt der Arzt vor dem am Boden knienden Manne; der erste wird von einer helfenden Frau, der zweite von einem Famulus in seiner gebückten Stellung erhalten, die bei dem zweiten eine recht tief gebückte ist, infolge der sitzenden Stellung des Arztes, der in beiden Fällen das bauchige Bisturi schreibfederartig mit der Rechten führt. Auf dem 21. Bilde (Bl. 117ᵉ) wird von dem Arzte in Barett und Talar eine Fistel unter der rechten Achsel eines jugendlichen Kranken sondiert. Der Kranke steht ohne Unterstützung eines Famulus im langen Hemde vor dem Arzte; der rechte Arm ist aus dem Hemdärmel geschlüpft und hat das weit offene Hemd (mit Halskragen) auf die linke Schulter geschoben. Bild 22 (Bl. 117ᵛ) zeigt uns einen völlig bekleideten jungen Mann, der vor dem Arzte aufs linke Knie gesunken ist, der ihm offenbar mit dem Zeigefinger der rechten Hand den Mund öffnen will, um ihm in den Hals sehen zu können. Vielleicht machte ihm das Botium, die Struma, an der er, nach dem zugehörigen Kapitel zu schließen, zu leiden scheint, Atembeschwerden durch Kompression der Trachea(?). Auf dem 23. Bilde sehen wir einen Kranken mit Bändermütze im kurzen Hemde, das auf die Hüften heruntergeschoben ist, und mit langen schwarzen Strümpfen bekleidet, gestützt von einem Famulus in Barett und Talar vor dem gleich gekleideten Arzte stehen (Bl. 118ᵉ), der eine „Napta“ auf seinem Rücken untersucht, von der eigentlich auf dem Bilde nichts zu

sehen ist; denn die Napta oder Nasta (Nasda, Nasa) bedeutet eine große fleischartige Geschwulst (Lipom, Fibrom, Sarkom), die auf dem Rücken herunterhängt, während das Bild nur eine streifig fleckige Hautverfärbung, eine Art Ulcus also, zeigt. Auf Bild 24 zeigt sich eine Kranke, die mit der rechten Schulter und Mamma aus dem Gewande geschlüpft ist, das ein Famulus beiseite hält (Bl. 118ᵛ). Der Arzt palpiert die Schulter neben der Mamma, die normale apfelrunde Konturen zeigt, aber nach dem Texte an einer „Pinguedo" leiden müßte, einer lipomatösen, nicht entzündlichen Geschwulst also, oder einer anderen nicht bösartigen Geschwulst, die mit Salben behandelt werden soll [Tafel IX].

Das 25. Bild (Bl. 118ᵛ) läßt uns einen Wassersüchtigen sehen, der im Bette, der Zeitsitte entsprechend völlig nackt, auf dem Rücken liegt, während der an der Langseite des Bettes zur Rechten des Kranken stehende Arzt in Barett und Talar den Bauch palpiert. Auf dem 26.—28. Bilde werden Krankheiten der männlichen Geschlechtsorgane vorgeführt, die der Arzt mit Bändermütze und Kuttenmantel behandelt. Auf dem ersten dieser Bilder (Bl. 124ʳ) zeigt der im Hemd und langen schwarzen Strümpfen vor dem Wundarzt stehende Patient, das Glied an der Glans fassend, seine große rechtsseitige Skrotalhernie, auf dem zweiten Bilde (Bl. 125ʳ) auf dem Rücken auf dem Bette liegend in gleicher Weise seine rechtsseitige Hydrocele. Auf dem dritten Bilde (Bl. 125ᵛ) kniet der Kranke vor dem Arzte, hat sein Gewand nach oben und rückwärts genommen und die gelösten Beinlinge[1]) ein wenig nach abwärts geschoben, um die Genitalgegend dem untersuchenden

Fig. 7.

[1]) Denn um solche, d. h. um getrennte eng anliegende „Hosenbeine" handelt es sich bei allen diesen langen schwarzen Strümpfen dieses und anderer Bilder. Zur Demonstration dieser Verhältnisse der Männerkleidung jener Zeit diente das Bild eines knienden Hirten auf einer Predella des Luca Signorelli (Fig. 7), das die langen Beinlinge und die vervollständigende badehosenartige „Bruch" zeigt und auch erkennen läßt, daß in solcher Stellung die Bedeckung keineswegs eine vollständige ist. Vgl. auch meine Ausführungen im Katalog der Historischen Abteilung der Dresdener internationalen Hygiene-Ausstellung von 1911, S. 174.

Arzte in der Sprechstunde zugänglich zu machen, der die entzündlich schmerzhafte Nebenhodenschwellung vorsichtig mit den Fingerspitzen betastet. Auf dem 29. Bilde (Bl. 126^{v}) sitzt der Kranke am Boden und hält dem Arzte in Barett und Talar die Fußsohle des hocherhobenen rechten Beines entgegen, an der sich ein schmerzhaft entzündeter Clavus befindet. Das 30. Bild (Bl. 126^{v}) zeigt uns den Arzt am Bette des Kranken, der auf dem Rücken liegt und nur den rechten Oberschenkel und die Beckengegend entblößt hat, bei der Untersuchung einer Formica in der Leistengegend. Der 31. Fall (Bl. 128^{v}) läßt uns eine Hämorrhoidenuntersuchung sehen. Der Arzt sitzt neben dem gemauerten Ofen auf einem Kistenschemel. Der Kranke, von einer (weltlichen?) Pflegerin gehalten und gestützt, steht im rechten Winkel vornüber gebückt und wendet dem Arzte[1]) die entblößte Gesäßgegend zu — die seit langem übliche Stellung zur Hämorrhoidenuntersuchung, bei der sich eben der Arzt des rechten Zeigefingers bedienen will. Das 32. Bild (Bl. 137^{r}) läßt uns die Sondenuntersuchung oder richtiger wohl die Kauterienanwendung am Augenwinkel sehen. Der Kranke liegt auf dem Rücken im Schoße eines Famulus, den Kopf an dessen Brust gelegt und von dessen Armen umfaßt. Der Arzt kniet daneben und führt das dünne Instrument mit der rechten Hand, mit der Linken den Hals des Kranken fixierend. Auf dem 33. Bilde (Bl. 137^{v}) steht der Kranke vor dem Arzte und hebt die rechte verbrannte, stark geschwollene Hand empor; auch im Gesichte leichte Verbrennungen (Kapitel „De combustione ignis, aque et olei uel aliquid huiusmodi"). Bild 34 (Bl. 141^{r}) gehört zum Kapitel „De scabie" und zeigt einen Kranken, der vor dem stehenden Arzte auf einem Kistenschemel sitzt, den Oberkörper entblößt, die rechte Hand zum Arzt erhoben; doch ist diese Stellung vielleicht doch nicht als Darbietung dieser Hand zu besonderer Untersuchung zu deuten (wie es für uns bei Skabies besonders nahe läge)[2]), denn es zeigt die gleiche Haltung der Hand auch das nächste, 35. Bild (Bl. 143^{v}), das uns den Arzt ohne Barett mit Kapuzenmantel und enger Bandelmütze neben dem Bette des Kranken sehen läßt, der seinen Unterkörper völlig entblößt hat,

[1]) Der sein Barett abgelegt hat und nur die untere Bänderkappe auf dem Kopfe hat, im übrigen mit dem kuttenartigen Mantel bekleidet; vgl. S. 301, Anm. 1.

[2]) Der Text des 47. Kapitels „De scabie et pruritu" im 3. Buche der „Cyrurgia edita et compilata a domino fratre Theodorico" enthält kein Wort eines solchen Hinweises einer besonderen Berücksichtigung der Hautdecken der Hand bei der Unterscheidung der Skabies von anderen Hauterkrankungen.

während der Kopf in eine Kapuze gehüllt ist. Er leidet an „Malum mortuum" der Unterextremitäten („Ölschenkel", Kap. 49). Auch der 36. Patient (Bl. 145^{v}) hält seine rechte Hand in der gleichen Haltung. Er liegt auf dem Bette in der gleichen Stellung wie der vorhergehende, hat aber nur die Unterschenkel entblößt, welche, wie das Gesicht, mit Impetigopusteln bedeckt sind, auf den Unterschenkeln mehr streifig (Kratzfolge??), im Gesicht mehr rundlich gezeichnet (Kap. 50. De impetigine et serpigine). Der Arzt steht in Barett und Talar neben dem Lager des Kranken, seine Worte mit nachdrücklicher Deutebewegung der rechten Hand unterstützend [Tafel X].

Bild 37 zeigt uns den Leprösen mit seinem knolligen Exanthem auf Hand, Arm und Antlitz mit der Klapper, den Leprösenhut auf dem Kopfe, vor dem Arzte stehen, der sich entsetzt wegwendet und die linke Hand abwehrend erhoben hat, während er mit der rechten doziert.[1]) Das 38. Bild[2]) zeigt einen Fallsüchtigen, den der Famulus von rückwärts hält und stützt. Der Arzt in Bändermütze und Kapuzenmantel gibt seine Erklärungen und Anweisungen. Einen Augenleidenden (Bl. 166^{v}) und einen Ohrenleidenden (Bl. 171^{r}) lassen uns die beiden Bilder 39 u. 40 sehen; der erstere halt aus Lichtscheu die rechte Hand vor die Augen, der zweite sucht sich wegen der Schmerzhaftigkeit seiner Ohrenentzündung (Furunkulose des Gehörganges?) mit abwehrend erhobener Hand und zur Seite gewandtem Kopfe der tastenden Hand des Arztes zu entziehen. Mit dem Zeigefinger sucht der Arzt auf dem vorletzten (41.) Bilde (Bl. 173^{r}) den Weg zur Sichtbarmachung der Zahn- oder Rachenerkrankung des vor ihm stehenden Patienten sich zu bahnen, während auf dem letzten (42.) Bilde (Bl. 176^{v}) der blutspeiende Kranke angstlich und ergeben vor dem Anweisungen gebenden Arzte in Talar und Barett steht [Tafel XI].

[1]) Die Farben des Bildes sind auf Hollaenders hübscher Reproduktion in Buntdruck „Die Medizin in der klassischen Malerei", 2. Auflage, Stuttgart 1913, S. 152 zu sehen.

[2]) Von hier ab gehören die Bilder zu dem intern medizinischen Anhange des Leidener Kodex. Vgl. Studienheft 10, S. 48.

Kleinere Mitteilungen.

Diagnostische Zeichen zur Erkennung, ob jemand eine Schlange im Leibe hat.

Manchem, der einmal HIERONYMUS BRUNSCHWIGS „Buch der Cirurgia“ durchblättert hat, ist das interessante Bild eines Menschen im Gedächtnis geblieben, der mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen an den Füßen mittelst einer Winde an einem Galgen hochgezogen wird, während ihm aus dem Munde eine Schlange hervorkriecht, um aus einem am Boden stehenden Teller Milch zu saufen. Diesem bildlich veranschaulichten Entfernungsmittel von Schlangen im Leibe ist natürlich auch ein Text beigegeben, welcher angibt, wie man sich das angeblich nicht seltene Vorkommen von Schlangen im Bauche von Menschen zu erklären hat. Sie sollen ihm entweder beim Schlafen im Freien durch den Mund in den Schlund und Magen geschlüpft sein oder sich aus dem Trinken mit Schlangensamen oder -brut verunreinigten Wassers erklären lassen. Als Erkennungszeichen werden Abmagerung, Gelbfärbung der Gesichtshaut, Nagen und Beißen und Grimmen im Leibe angeführt, besonders wenn sie bei längerem Dursten zunehmen. Auch andere Autoren schreiben von solchen Beschwerden als Anzeichen für Schlangen im Bauche und in einer Leipziger Handschrift der Universitätsbibliothek ***Cod. Lips. 1192*** hat ein Schreiber der Zeit um 1440 unter zahlreichen anderen Notizen in Schwarzschrift auf *Blatt 193*^{r} das folgende Dahingehörige in Rotschrift als besonders wichtig hervorgehoben.

Nota tria sunt signa serpentum in corpore hominis.

Primum est, quod homo est magis letus, quam prius fuit.

Secundum, quod homo mouetur ad cantandum et habet clariorem vocem, quam prius habuit.

Tertium, homo quandoque audit sonum in gutture, quod prius nunquam audiuit, et sonus diuersus etc. SUDHOFF.

Ein Gewürzsalz, täglich mit Brot zu genießen, zu langem und gesundem Leben.

Eine Leipziger Handschrift, ***Ms. 1192,*** deren hauptsächlicher Inhalt kurz vor der Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben ist,[1]) bringt auf *Blatt 192*^{v} die folgende Anweisung, sich ein Würzsalz zu bereiten aus Kümmel, Anis, Zimmet und Salz, dem man auch etwas Zucker, und zur Stärkung des Gedächtnisses etwas Gewürznelken zusetzen könnte. Es soll täglich mit Brot genossen werden. Trotz seiner Unscheinbarkeit sei es von trefflicher Wirkung zur Erhaltung der Gesundheit, Herbeiführung einer guten Konstitution und geruhigem Lebensgenusse. Als Verfasser wird ein Arzt aus der Fremde genannt, der nach Pisa gekommen war, wo sich also ein Gelehrter die Anweisung weiland zu Papier brachte.

[1]) Vgl. dieses Archiv Band IX, S. 221 ff.

Ad sanitaten conseruandam, ut vita in bonam disposicionem, reducatur et vita etiam adiuuetur, ut in transquillitate [!] ducatur. ℞ carui, anisum, cinamomum et sal equo pondere et fac puluerem et cottidie vtere cum pane, nec teneas pro vili, quamuis parum sit, incolume tibi seruabit corpus. Aliqui apponunt zuccarum et gariofilum propter memoriam conseruandam. Ista sunt verba eximii doctoris peregrini deveneri [sic!] in Pisis. SUDHOFF.

Todes- und Lebensprobe; ägyptische Tage.

In einer Foliohandschrift ***Ms. 1191*** (früher *1183*) von 114 Pergamentblättern der Leipziger Universitätsbibliothek, welche die 7 Teile des „Lilium" BERNHARDS VON GORDON von früher Hand des 14. Jahrhunderts sauber geschrieben enthält, finden sich unter dem Schlusse des Textes auf Bl. 113^{v}, von einer Hand der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet, folgende zwei Notizen, die hier mitgeteilt seien.

Si uis scire mortem uel vitam alicuius egri, accipe urinam egri et lac mulieris puerum nutrientis uel lactantis et simul misce. si serum quoadunauerit[1]), uiuet et si alterum ab altero separauerit, non euadet.

Nota sunt tres dies in anno, qui per omnia sunt obseruandum intrante aprili prima dies lune, intrante augusto prima dies lune, exeunte decembre prima dies lune.

Quod in aliquo istorum dierum hominem uel pecus inciderit uel imulauerit [?][2]) aut statim, id est in die 4. uel 8., periclitabitur, pocionem si quis acceperit, ante iij. morietur, et si masculus uel femina natus fuerit, morte morietur uel con labore. isti 3 dies cavendi sunt, quia pleni omni veneno. SUDHOFF.

Eine Meerrettichsalbe gegen „fressenden Wolf" (Lupus, Epithelialkarzinom etc.).

Ein deutsches Rezept zur Bereitung einer Meerrettichsalbe zur Heilung des schlimmen Hautleidens „Wolf" genannt, hat ***Cod. 1192*** der Leipziger Universitätsbibliothek auf *Bl. 192*^{v} von einer Hand kurz vor 1440 aufgezeichnet aufbehalten:

Ad curandum den wolff neym merredich vnnd stoß den kleyn vnd du dar czu salcz vnnd essig vnnd laeß darüber sthen zwen adder dry tage vnd seyge daz wasser darab vnnd neym eyn spruczen vnnd sprucze eß dar in, alze ferre daz eß dan nicht oberwelczig[3]) worden ist, so heilet eß an czwifel. vnnd wiltu dan eyn salben darucz machen, so nym daz krut von dem merich [!] vnnd reyn bargeln[4]) smalcz vnd mache dar vß eyn salben.

Ein Näheres über den Bedeutungsbereich der dermatologischen Bezeichnung „Wolf" möge man in MAX HÖFLERS „Deutschem Krankheitsnamenbuch", München 1899, S. 812 ff. nachsehen. SUDHOFF.

[1]) coadunaverit. [2]) immolaverit? [3]) übermächtig?
[4]) *barc*, das kastrierte Schwein.

1

2

3

4

5

6

7

Ärztliche Szenen aus dem Leipziger Kodex 1191 (Bild 1—5, 14. Jahrhundert) und dem Dresdener Galenkodex (Bild 6 und 7, 15. Jahrhundert).

1

2

5

6

9

10

Ärztliche Szenen aus der Leidener

3

4

7

8

11

12

h-Handschrift (14. Jahrhundert).

13

14

17

18

21

22

Ärztliche Szenen aus der Leidener

15

16

19

20

23

24

-Handschrift (14. Jahrhundert).

25

26

29

30

33

34

Ärztliche Szenen aus der Leidener

27

28

31

32

35

36

h-Handschrift (14. Jahrhundert).

37

38

39

40

41

42

Ärztliche Szenen aus der Leidener Theoderich-Handschrift (14. Jahrhundert).